

Regierung der Oberpfalz

Planfeststellung für das Bauvorhaben

St 2172; A93 AS Neustadt a.d.WN - Bärnau, Ortsumgehung Plößberg

Von Bau-km 0-020 (= St 2172_130_2,084) bis Bau-km 3+020 (= St 2172_220_0,220)

**Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG
Anhörungsverfahren**

Niederschrift

über die Erörterung der gegen die ausgelegten Pläne für das o.g. Bauvorhaben
erhobenen Einwendungen
am 14. und 15. Juli 2016
im Sitzungssaal des Rathauses, Jahnstraße 1
in 95703 Plößberg

Anlage

1 Anwesenheitsliste

Einführung

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2172 „A93 AS Neustadt a.d.WN - Bärnau“, Ortsumgehung Plößberg, von Bau-km 0-020 (=Stat. St2172_130_2,084) bis Bau-km 3+020 (=Stat. St2172_220_0,220) wurde in der Marktgemeinde Plößberg vom 19. August bis einschließlich 27. September 2013 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zudem wurde der geänderte Plan (Tektur A) vom 4. November 2015 in der Gemeinde Plößberg vom 17. November bis einschließlich 29. Dezember 2015 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegungen wurden jeweils durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung (Der Neue Tag).

Der Erörterungstermin wurde ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht. Die Behörden und Verbände, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben wurden mit Schreiben vom 15.06.2016 von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Herr Schneider von der Regierung der Oberpfalz begrüßt die Teilnehmer am Erörterungstermin, bedankt sich bei der Marktgemeinde Plößberg für die Bereitstellung des Raumes und stellt die weiteren Vertreter der Regierung der Oberpfalz vor. Er übergibt das Wort an den Vorhabensträger, vertreten durch Herrn Viehmann vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, der die Mitarbeiter des Bauamtes vorstellt.

Anschließend erläutert Herr Schneider Sinn und die Bedeutung des Planfeststellungsverfahrens. Insbesondere weist er darauf hin, dass im Planfeststellungsverfahren über die Höhe der Entschädigungsansprüche nicht zu entscheiden sei.

Die Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Medienvertreter sind jedoch nach Rückfrage nicht anwesend. Herr Schneider weist darauf hin, dass ein Protokoll über den heutigen Erörterungstermin gefertigt wird. Sofern ein Auszug aus der Niederschrift gewünscht wird, ist dies Herrn Weiß mitzuteilen, der die Verhandlung führt und das Protokoll fertigt.

Der Vertreter des Vorhabensträgers (Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach), Herr Viehmann, stellt die Maßnahme in ihren wesentlichen Zügen vor:

Im derzeit geltenden 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist die Ortsumgehung in der 1. Dringlichkeit enthalten. Die vorliegende Planungsmaßnahme umfasst den Bau einer ca. 3,040 km langen Ortsumfahrung nordwestlich von Plößberg im Zuge der Staatsstraße 2172 mit einem Straßenquerschnitt von 10,00m. Die Maßnahme beginnt im Anschluss an den bereits neuzeitlich ausgebauten Streckenabschnitt südwestlich von Plößberg und endet vor dem bestehenden, ebenfalls bereits neuzeitlich ausgebauten Streckenabschnitt der St 2172 nordöstlich von Plößberg. Südwestlich von Plößberg wird die bestehende St 2172alt abgekröpft und bei Bau-km 0+215 rechts höhengleich an die Ortsumgehung angebunden. Die Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch - Plößberg“ wird bei Bau-km 1+045 mit einem Brückenbauwerk über die St 2172neu überführt. Die Kreisstraße TIR 12 wird bei Bau-km 2+015 höhengleich an die Ortsumgehung angebunden. Bei ca. Bau-km 2+500 wird an der jetzigen Straßenkreuzung der Kreisstraße TIR 2 mit der TIR 12 ein Kreisverkehr errichtet, der die zukünftige Ortsumgehung mit der kreuzenden TIR 2 verknüpft. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Ver-

besserung des Verkehrsflusses werden im Zuge der St 2172neu im Bereich der Knotenpunkte Linksabbiegestreifen bzw. Aufweitungen angeordnet. Bei Bau-km 0+686 überführt die Planfeststellungstrasse den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 436 sowie den Ödbach mit Hilfe eines Brückenbauwerkes. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird den Örtlichkeiten angepasst.

Den weiteren Ablauf des Erörterungstermins erläutert Herr Weiß von der Regierung der Oberpfalz. Es werden am 14. Juli 2016 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Verbände sowie der Gemeinde Plößberg vormittags und die Privateinwendungen der Bürger nachmittags ab 13.30 Uhr erörtert. Die Privateinwendungen der Bürger mit anwaltlicher Vertretung werden am 15. Juli 2016 vormittags ab 9.00 Uhr erörtert.

Die Niederschrift ist kein Wortprotokoll, sie behandelt den Verfahrensgegenstand und gestellte Anträge, den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Einwender, Zeugen und Sachverständiger. Insbesondere welche Einwendungen zurückgenommen worden sind, welche aufrechterhalten bleiben, welchen Einwendungen vom Antragsteller entsprochen wird und welche Einwendungen verspätet vorgetragen und erörtert worden sind.

Auf Verlangen des Einwenders kann sein Einwand auch in Abwesenheit anderer verhandelt werden, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen Verhältnisse oder der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Ergebnis der Erörterungsverhandlung vom 14. Juli 2016:

A) Träger öffentlicher Belange (Beginn der Erörterung: 14. Juli 2016, 9.00 Uhr)

I. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange und Behörden waren nicht anwesend oder es wurden keine Einwendungen erhoben.

a) Es wurden keine Einwände erhoben von:

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Ludwigstraße 2, 80539 München
Schreiben vom 13.08.2013, Aktengeheft 6A-1**

**TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Schreiben vom 02.04.2014, Aktengeheft 6A-2**

**PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10 – 14, 45329 Essen
Schreiben vom 15.08.2013, Aktengeheft 6A-3**

**E.ON Netz GmbH, Leitungen, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Schreiben vom 30.08.2013, Aktengeheft 6A-5**

**Ameisenschutzverein Hirschberg e.V., Naabweg 1, 92507 Nabburg
Schreiben vom 06.08.2013, Aktengeheft 6A-7**

**Angelsportverein 92717 Reuth b. Erbindorf e.V.
Schreiben vom 25.08.2013, Aktengeheft 6A-9**

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf., Gabelsberger-
straße 2, 92637 Weiden i.d.OPf.
Schreiben vom 10.09.2013, Aktengeheft 6A-10**

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr -
Referat Infra I 3 (TÖB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Schreiben vom 08.10.2013, Aktengeheft 6A-16**

**Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt/WN
Schreiben vom 10.04.2014, Aktengeheft 6A-21**

b) Es sind keine Einwände eingegangen von:

Bayerischer Jagdverband e.V., Hohenlindner Straße 12, 85622 Feldkirchen

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg

Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg

Oberpfälzer Waldverein, Rotkreuzplatz 10, 92637 Weiden i.d.Opf.

c) Die Teilnahme wurde abgesagt von:

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg
Schreiben vom 25.09.2013, Aktengeheft 6A-13**

**Bayernwerk AG, Assetmanagement, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
Schreiben vom 08.09.2013, Aktengeheft 6A-14**

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte, Hofgraben 4, 80539 München
Schreiben vom 09.10.2013, Aktengeheft 6A-20**

d) Ein Vertreter ist nicht erschienen von:

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Str. 4, 95643 Tirschenreuth
Schreiben vom 14.08.2013, Aktengeheft 6A-4**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Mähringer Straße 9,
95643 Tirschenreuth**

Schreiben vom 23.08.2013, Aktengeheft 6A-6

Kabel Deutschland, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Schreiben vom 20.09.2013, Aktengeheft 6A-11

Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 9, 95643 Tirschenreuth

Schreiben vom 08.10.2013, Aktengeheft 6A-19

II. Von den nachfolgenden anwesenden Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Private wurden Einwände erhoben:

Markt Plößberg, Jahnstraße 1, 95703 Plößberg

Schreiben vom 21.10.2013 mit Beschluss vom 30.09.2013, Aktengeheft 6A-22

Erschienen sind Herr Preisinger (2. Bürgermeister) und Herr Reiter (Bauamt).

Folgende Einwendungen (*kursiv*) sind eingegangen:

1. Sollte bei der Durchführung der anstehenden Ertüchtigung der Kläranlage festgestellt werden, dass notwendige Bauwerke auf dem verbleibendem Gelände keinen Platz finden oder ungeeignet sind, muss das im staatlichen Eigentum befindliche Grundstück Fl. Nr. 498 Gem. Plößberg, nördlich des Pienbaches, für die Erweiterung zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Grundstück Fl.-Nr. 498 ist gemäß dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 10.4 Blatt 1) u. a. die A/E-Fläche A 1 sowie Teile der A/E-Fläche A 2 vorgesehen.

Herr Reiter führt aus, dass die Restfläche wohl für den weiteren Betrieb ausreichen würde. Die Gemeinde Plößberg möchte sich aber eine Option offen lassen. Herr Bauer (Wasserwirtschaftsamt Weiden) sagt zu, dass der Zulauf in den Schönungsteich für eine bestimmte Zeit unterbrochen werden kann. Auf den Schönungsteich könnte demnach bis zu zwei Jahre nach Beginn der Bauarbeiten (Überbauung Schönungsteich) verzichtet werden. Die zeitliche Notwendigkeit für den Umbau der Kläranlage ist derzeit nicht zu benennen.

Frau Schaller (Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach) erläutert, dass die Fläche auf Fl. Nr. 498 für die Ausgleichsmaßnahme unersetzlich wäre. Eine vorübergehende Inanspruchnahme wäre möglich. Zudem könnte die Ausgleichsfläche innerhalb des Flurstückes Fl. Nr. 498 verschoben werden. Eine Strukturvernetzung entlang des Ödbaches müsste jedoch weiterhin gewährleistet sein.

Herr Bauer gibt an, dass bis zum Jahresende 2017 keine konkreten Vorgaben für den Ausbau der Kläranlage genannt werden können.

Herr Bauer verdeutlicht auf Nachfrage, dass der Schönungsteich für den jetzigen Betrieb der Kläranlage notwendig ist. Jedoch könnte bei einem Neubau/Sanierung auf einen Schönungsteich verzichtet werden. Die Notwendigkeit eines Neubaus/Sanierung ist unbestritten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Die Oberflächenentwässerung entlang der Kreisstraße TIR 2 sowie der Kreisstraße TIR 12 (siehe beiliegender Plan) ist soweit erforderlich auf Kosten des Freistaates Bayern zu verlegen.

Wird vom Vorhabensträger zugesichert.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

3. Die zu Gemeindestraßen abzustufenden Kreis- und Staatsstraßen müssen in einem sehr guten Zustand übergeben werden. Die zu übergebenden Straßen sind vor der Übergabe zu sanieren. Besonders die Ortsdurchfahrt Plößberg von der Einmündung der St. 2171 (Floßer Straße) bis zur Abzweigung der Staatsstraße nach Bärnau befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und ist auf jeden Fall sanierungsbedürftig.

Ist die abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat der Vorhabensträger dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (vgl. Art. 9 Abs. 4 BayStrWG).

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Sollte sich aus fachlicher Sicht des Wasserwirtschaftsamtes für die Zukunft herausstellen, dass aufgrund des Wegfalles des Schönungsteiches bei der anstehenden Ertüchtigung der Kläranlage ein größerer Aufwand für die Marktgemeinde Plößberg entsteht als mit Schönungsteich, muss der Mehraufwand finanziell ausgeglichen werden.

Wird infolge der Inanspruchnahme des Schönungsteichs - innerhalb von 10 Jahren ab Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren für das gegenständliche Vorhaben (St 2172, Ortsumgehung Plößberg) im Jahr 2013 - eine Ertüchtigung der Kläranlage des Marktes Plößberg durchgeführt, so hat nach Ausführungen des Vorhabensträgers der Freistaat Bayern dem Markt Plößberg die dadurch bedingten und nachgewiesenen Mehrkosten zu erstatten. Es werden dabei ausschließlich die Kosten übernommen, die durch den Wegfall des Klärungsteiches vom Vorhabensträger entstehen

Herr Bauer ergänzt, dass sich durch den Wegfall des Schönungsteiches evtl. die Abwasserabgabe des Marktes Plößberg erhöhen wird. Der Vorhabensträger verweist auf obige Aussage zur Kostenübernahme.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Im Rahmen der Tektur A ging folgender Hinweis ein:

5. Da aktuell Versuche mit 25 Meter langen Lang-LKWs laufen, die sich wegen der ansässigen Holzindustrie auch auf nachgeordnete Straßen zur A93 auf unser Gemeindegebiet erstrecken, müssen unbedingt Radien für den Kreisverkehr gewählt werden, die auch für diese Fahrzeuge geeignet sind.

Hierzu weist der Vorhabensträger hin, dass zur Planung des Kreisverkehrsplatzes für die Trassierungselemente (Außendurchmesser, Kreisfahrbahnbreite, Zu-/Ausfahrtsbreiten, usw.) z. T. die oberen Grenzwerte (Außendurchmesser des geplanten Kreisverkehrs beträgt 45 m) der aktuellen einschlägigen Regelwerke angesetzt wurden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsberger Straße 2, 92637 Weiden
Schreiben vom 12.11.2013, Aktengeheft 6A-23

Erschienen sind Herr Bauer und Herr Hierhammer.

1. Vor der Außerbetriebnahme des Schönungsteiches ist ein verfahrenstechnischer Ersatz für die Kläranlage Plößberg zu schaffen. Dieser Ersatz für den Schönungsteich ist in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren zu regeln. Der bestehende wasserrechtliche Bescheid für die Kläranlage ist zu ändern. Grundlage hierfür ist die Überrechnung der Kläranlage einschließlich der Bemessung der Nachklärung nach den einschlägigen Bemessungsverfahren nach DWA A-131. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Überrechnung kann über das weitere Vorgehen entschieden werden. Mit dem Wasserwirtschaftsamt sind baldmöglichst die notwendigen Schritte abzustimmen.

Der Vorhabensträger verweist auf den Einwand des Marktes Plößberg Nr. 1.

Herr Bauer ergänzt, dass das Wasserwirtschaftsamt einer maximalen Übergangszeit vom Abbau (Überbauung) des Schönungsteiches bis zur Fertigstellung der neu gebauten / sanierten Kläranlage von zwei Jahren zustimmt. Herr Bauer schätzt die Betriebsaufnahme der neuen / sanierten Kläranlage auf das Jahr 2020.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicher zu stellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, sowie die hierzu ergangenen Vorschriften, zuverlässig eingehalten werden.

3. Das während der Bauzeit ggf. geförderte Grundwasser ist geordnet und unschädlich abzuleiten.

4. Soweit sich die Straßenbaumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen (z. B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.

Wird vom Vorhabensträger zugesichert.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

5. Während und nach Ende des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn von großräumigen Erdarbeiten sind deshalb zunächst die geplanten Regenrückhaltebecken zu errichten und zu betreiben.

Abschwemmungen im Zuge des Baubetriebes sind nach Angaben des Vorhabensträgers im Falle von Niederschlagsereignissen unvermeidbar. Sie werden aber durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich vermieden.

Der Vorhabensträger sagt zu, die Regenrückhaltebecken vor Beginn von großräumigen Erdarbeiten zu errichten und zu betreiben.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

6. Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

7. Bei eventueller Wiederverwendung von ausgebautem Straßenaufbruch ist das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zu beteiligen.

8. Die Neugestaltung des Gewässerprofils des Ödbaches im Bereich der Verlegung ist während der Baumaßnahmen von fachkundigen Personen (z.B. Landschaftsarchitekten) zu begleiten. Die Einweisung des Baggerführers und die auftretenden Probleme während der Bauarbeiten sind zu dokumentieren und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Wird vom Vorhabensträger zugesichert.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

9. Im Bereich des Bau-km 1+700 soll das Regenrückhaltebecken 2 errichtet werden. Im Zuge der Bauausführung sollte darauf hingewirkt und mit der Gemeinde Plößberg (Unterhaltungspflicht Gewässer III.Ordnung) abgestimmt werden, dass das Regenrückhaltebecken möglichst

weit vom Bach abgerückt wird. An der Böschungsoberkante des jetzigen Geländes sollte ein Unterhaltungsweg verbleiben.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse sowie des ansteigenden Geländes in diesem Bereich, sind nach Aussage des Vorhabensträgers eine Abrückung vom Bach und damit auch die Anlage eines Unterhaltungsweges nicht möglich. Im Übrigen verweist der Vorhabensträger darauf, dass der Bach auch von der Fl. Nr. 201 aus unterhalten werden kann.

Herr Bürgermeister Preisinger erklärt, dass er keine Probleme sieht, den Bach weiterhin zu unterhalten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

10. Bei der Verlängerung der Feldwegüberfahrt über den Pointbach (Bauwerk 5.07: „Durchlassverlängerung DN1000 Anordnung Randstreifen für die Vernetzung von Zauneidechsenhabitaten“) ist darauf zu achten, dass die Durchwanderbarkeit für Wasserorganismen im Durchlass, die derzeit nicht gegeben ist, hergestellt wird.

Wird vom Vorhabensträger zugesichert.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

11. Die Ablaufsituation bei Hochwasserabflüssen für die beiden Fischteiche bei Bau-km 1+600 und 2+000 ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung erfordert definierte Aussagen zu den Mönchbauwerken, zu den Ablaufleitungen unter der Staatsstraße und zu wahrscheinlich erforderlichen Notüberläufen in den jeweils unteren Fischteichdämmen. Darzustellen sind auch die Abflusswege bei extremen Abflussereignissen (eventuell Abfluss über Notüberläufe, anschließend eventuelle Einbindung der Amphibiendurchlässe).

Der Vorhabensträger sichert zu, dass dies im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt wird.

Zur Aufrechterhaltung der Teichwirtschaft bei den betroffenen Fischteichen bzw. Weiherketten bei Bau-km 1+600 und Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+100 werden nach Angaben des Vorhabensträgers im Zuge der Ausführungsplanung die notwendigen entwässerungstechnischen Maßnahmen (Zu-, Ablaufleitungen, Mönche, etc.) geplant und mit dem WWA abgestimmt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

12. (zur Einleitungsstelle E1) Die Versickerungsmulde ist nach A-138 zu bemessen. Gleichzeitig ist die Versickerungsanlage im Schnitt und Grundriss darzustellen. Zusätzlich ist der langjährige höchste Grundwasserstand einzutragen. Für die Versickerungsmulde ist der qualitative Nachweis nach M-153 zu führen.

Der Vorhabensträger sichert zu, dass die Bemessung nach A-138 und der Nachweis nach M-153 durchgeführt und mit dem zuständigen WWA abgestimmt werden.

Die abgestimmten Bemessung und der Nachweis werden anschließend der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

13. (zur Einleitungsstelle E2) Das Beckenvolumen wurde mit dem maximalen Drosselablauf bemessen. Entsprechend dem DWA Blatt A-117 ist beim Einbau unregelmäßiger Drosseln das Speichervolumen nur mit dem halben maximalen Drosselablauf zu bemessen. Dadurch ergibt sich ein um ca. 1/3 größeres Beckenvolumen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen und vorzulegen. Alternativ ist der Einbau einer geregelten Drossel möglich. Fehlende Planunterlagen wie Grundriss, Längsschnitt und Darstellung der Einleitstelle sind nachzureichen.

14. (zur Einleitungsstelle E3) Das Beckenvolumen wurde mit dem maximalen Drosselablauf bemessen. Entsprechend dem DWA Blatt A-117 ist beim Einbau unregelmäßiger Drosseln das Speichervolumen nur mit dem halben maximalen Drosselablauf zu bemessen. Dadurch ergibt sich ein um ca. 1/3 größeres Beckenvolumen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen und vorzulegen. Alternativ ist der Einbau einer geregelten Drossel möglich. Fehlende Planunterlagen wie Grundriss, Längsschnitt und Darstellung der Einleitstelle sind nachzureichen.

Der Vorhabensträger sichert zu, dass die Berechnungen der Beckenvolumen nach A-117 gemäß den Vorgaben des WWA überarbeitet und abgestimmt werden.

Die abgestimmten Bemessungen und die Nachweise werden anschließend der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Herr Bauer fordert nachträglich, dass die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für den Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken auf 20 Jahre befristet werden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist. Die Forderung auf die Befristung der Einleitungserlaubnisse auf 20 Jahre bleibt bestehen.

15. Der Unternehmensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den gesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen. Die Regenwasserbeseitigung ist nach folgenden Kriterien zu gestalten:

- Am Einlauf der Regenklär- und Retentionsteiche sind große Prallsteine zur Energieumwandlung einzubringen.
- Auch die Notüberläufe sind mit einer Tauchwand auszustatten.
- Die Böschungen unter dem ständigen Wasserspiegel sind mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher zu gestalten.
- Die Zu- und Ablaufleitungen der Regenrückhaltebecken sind in einem ausreichenden Abstand zueinander anzulegen, um Kurzschlussströmungen zu vermeiden (zur Einhaltung der erforderlichen Absetzbedingungen für die Feststoffe). Alternativ ist die Errichtung eines Leitdammes zwischen dem Zu- und Ablauf notwendig.

Wird vom Vorhabensträger zugesichert bzw. dem wird durch die vorliegende Planung entsprechen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

16. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne der Regenwasserbeseitigung zu übermitteln.

Wird vom Vorhabensträger zugesichert.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

17. Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung des Entwässerungsnetzes einschließlich der Regenwasserklär- und Retentionseinrichtungen ist qualifiziertes Personal einzusetzen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereit zu halten. Ein Behälter für aufgefangene Leichtflüssigkeiten ist vorzuhalten. Die geplanten Regenwasserkläreinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-EW und des Merkblattes DWA M 153 zu warten und zu betreiben. Das eingeleit-

tete Regenwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Wird vom Vorhabensträger zugesichert.

Ölbindemittel und ein Behälter für aufgefangene Leichtflüssigkeiten wird von der Feuerwehr vorgehalten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

18. Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

Eine „Außerbetriebnahme“ der geplanten Becken ist vom Vorhabensträger nicht vorgesehen und technisch grundsätzlich schwierig (direkte Einleitung). Wartungs- und Reparaturarbeiten werden, soweit möglich, außerhalb von Regenereignissen durchgeführt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Bayerischer Bauernverband, Furthmayerstraße 17, 93053 Regensburg
Schreiben vom 04.10.2013, Aktengeheft 6A-15

Erschienen ist Herr Zölch.

1. Abgesehen vom Flächenverbrauch durch die sehr großzügige Trassenführung werden mehrere Flächen so durchschnitten, dass künftig die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird. Hier wird grundlegend von dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Fläche abgewichen. Wir fordern daher, die Trassenwahl nochmals zu überdenken und eine verträgliche Variante zu wählen.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde laut Vorhabensträger so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Hinsichtlich der Trassenabwägung wird vom Vorhabensträger auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Pkt. 3.5 „Ergebnis des Variantenvergleichs“ verwiesen, indem ausführlich die Vorzugswürdigkeit der ortsfernen Planfeststellungstrasse gegenüber den anderen Varianten begründet ist. Ergänzend wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Pkt. 3.4.5 „Beurteilung hinsichtlich Umweltverträglichkeit“ verwiesen. Im Übrigen sei aus Sicht des Vorhabenssträgers nicht erkennbar, inwieweit sich bei der Variante 2 weniger Probleme bei der Durchscheidung und Anbindung von Flächen ergeben.

Herr Zölch erläutert, dass die gewählte Variante die größten Einschnitte in die landwirtschaftliche Struktur, in zusammenhängende Bewirtschaftungsstrukturen aber auch in naturschutzfachlich wichtige Flächen vornimmt. Die mittlere Variante der Nordvarianten wäre für die Landwirtschaft die günstigste Lösung.

Der Vorhabensträger erläutert, dass die weiteren Nordvarianten gleiche Eingriffe in das von Herrn Zölch genannte Fl. Nr. 432/2 aufweisen. Durch eine Verschiebung Richtung Plößberg würde zudem eine unwirtschaftliche Restfläche entstehen.

Der Vorhabensträger erläutert, dass die gewählte Variante durch Minimierungsmaßnahmen die verträglichste Lösung unter allen Varianten ist. Durch die weiteren Nordvarianten würde sich, aufgrund der Eingriffe in naturschutzfachliche wichtige Flächen (Ökotope), ein weiterer Ausgleichsbedarf ergeben, der sich wieder auf die gesamte Flächeninanspruchnahme auswirken würde.

Der Vorhabensträger führt weiter aus, dass die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben sind. Etwaige - straßenbaubedingte – Nachteile (An- bzw. Durchschneidungsschäden, Mehr- bzw. Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse, sind zusätzlich zu entschädigen. Hierbei handelt es sich jedoch nach Aussagen des Vorhabensträgers um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Bei km 0+200 müsste die Kreuzung weiter in Richtung Plößberg verlegt werden, um die Anbindung des bestehenden Flurweges zu gewährleisten. Im Planentwurf wird ein Teil des Flurweges eingezogen, über den die bestehende Scheune angefahren und bewirtschaftet wird.

Eine Verlegung des Knotenpunktes ist aus Sicht des Vorhabensträgers nicht notwendig. Der an die bestehende St 2172 angeschlossene öFW auf Fl. Nr. 423 wird künftig aufgrund der zu berücksichtigenden Höhen-, und Sichtverhältnisse und unter Berücksichtigung der geplanten Linksabbiegespur in Richtung Baubeginn verlegt und bei Bau-km 0+215 links an die St 2172neu angeschlossen. Die Anfahrt zum dem mit einer Scheune bebauten Grundstück Fl. Nr. 422 ist über diesen neuen öFW (BWVZ 1.06) und der geplanten Zufahrt weiterhin möglich.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Die Überführung über den Ödbach (BW 2.01) bringt Probleme mit der weiteren Streckenführung in Richtung Schönkirch.

Herr Zölch konkretisiert den Einwand. Dem Bauernverband ist es wichtig, dass die Erschließung aller Flurstücke weiterhin gewährleistet ist, ohne große Umwege.

Der Vorhabensträger führt aus, dass alle Flurstücke erschlossen sind. Umwegigkeiten können nicht ausgeschlossen werden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Bei km 1+000 muss ein Anschluss der Fläche Fl. Nr. 501/1 erfolgen.

Der Vorhabensträger führt aus, dass das Grundstück Fl. Nr. 501/1 wie bisher über den Feldweg auf Fl. Nr. 247 von der GVS „Plößberg – Schönkirch“ aus erschlossen wird. Nachdem künftig die GVS über die St 2172neu mittels eines Brückenbauwerkes überführt wird, ist die bestehende Zufahrt bei ca. Bau-km 0+280 rechts der GVS den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Eine direkte Zufahrt von der St 2172neu auf das Grundstück ist seitens des Vorhabensträgers abzulehnen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

5. Bei km 1+250 wird der öffentliche Feld- und Waldweg abgeschnitten. Dadurch ist die Fläche Fl. Nr. 525 von Schönkirch aus nicht mehr erreichbar. Bei dem bestehenden Weg Fl. Nr. 527 handelt es sich nur um einen Anwandweg, über den eine Zufahrt mit allen Maschinen zu den Grundstücken nicht möglich ist.

Bei Bau-km 1+250 wird der öffentlichen Feld- und Waldweg (öFW) Fl. Nr. 524 nach Ausführungen des Vorhabensträgers durch die St 2172 überbaut und wird nicht mehr angebunden.

Bei Bau-km 1+574 wird der öFW Fl. Nr. 527 durch die St 2172 überbaut und künftig beidseitig der St 2172 zur Erreichbarkeit der Teichkette wieder angebunden und den geänderten Verhältnissen angepasst (BWVZ 1.11). Das Grundstück Fl. Nr. 525 südlich der St 2172neu bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme erschlossen. Von Schönkirch kommend ist eine Zufahrt über die GVS sowie des öFW Fl. Nr. 515 möglich.

Der Vorhabensträger ergänzt, dass das Grundstück auch derzeit über einen Anwandweg erschlossen ist. Ein Hauptwegenetz ist in diesem Bereich nicht vorhanden bzw. erkennbar.

I. ü. weist der Vorhabensträger darauf hin, dass etwaige - straßenbaubedingte - Mehr- bzw. Umwege zusätzlich zu entschädigen sind. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Vorhabensträger sagt zu, den Feldweg Fl. Nr. 527 bis maximal zum Waldbeginn zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 525 auszubauen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist

6. Die Fläche Fl. Nr. 696 wird bei km 1+800 massiv durchschnitten. Zudem erfolgt keine Anbindung des Weges Fl. Nr. 695, so dass es in Richtung Schönkirch zu erheblichen Umwegen kommt. Die fehlende Querungsmöglichkeit bei km 2+000 führt ebenfalls zu erheblichen Mehrwegen, die es zu vermeiden gilt.

Der Vorhabensträger erläutert, dass bei ca. Bau-km 1+644 der öFW Fl. Nr. 695 und bei Bau-km 1+987 der bisher an die TIR 12 angebundene öFW Fl. Nr. 694 durch die St 2172 überbaut wird.

Die Anfahrt auf das Grundstück Fl. Nr. 696 von Schönkirch aus, ist zukünftig über die TIR 12, St 2172neu, GVS nach Plößberg (BWVZ 1.18A), sowie den zum öFW abzustufenden Teil der TIR 12 (BWVZ 1.15) und einem neu zu bauenden öFW (BWVZ 1.12, 1.16A) möglich.

Der Vorhabensträger sagt zu, die Zufahrtssituation mit dem Eigentümer in der Erörterung dessen Einwände am 15. Juli zu erörtern und evtl. abzustimmen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

7. Für die Kreuzung bei km 2+600 wäre ein Kreisverkehr unbedingt notwendig und sinnvoll. Dadurch könnte auch die Einziehung des Teilbereichs der TIR 12 (1.14) entfallen und die Flächen Fl. Nrn. 890 und 891 angebunden werden, die von der Schönkircher Seite her wiederum nur mit einem enormen Umweg anzufahren sind.

Forderung wurde nach Auffassung des Vorhabensträgers durch die Tektur A berücksichtigt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Lechstraße 50,
93047 Regensburg**

Schreiben vom 09.10.2013, Aktengeheft 6A-17

Erschienen ist Frau Finze.

1. Bei Bau-km 0+200 ist die Anfahrt zur bestehenden Feldscheune sicher zu stellen. Auf dem neu zu bauenden Wegabschnitt zur Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges, Fl. Nr. 423 ist bereits eine Einfahrt geplant. Diese ist mit dem Eigentümer hinsichtlich ihrer Lage abzustimmen.

Der Vorhabensträger sichert zu, dass eine Zufahrt durch die vorliegende Planung gewährleistet wird. Eine Abstimmung hinsichtlich der genauen Lage der Zufahrt wird vom Vorhabensträger zugesichert

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Bei Bau-km 1+600 ist der Feldweg mit der Flurnummer 206/1 an die Staatsstraße bzw. an den von der Staatsstraße abbiegenden (geplanten) Weg/Zufahrt anzuschließen. Dieser Feldweg ist wichtig, um die Flächen nördlich der Staatsstraße für die Landwirtschaft erreichbar zu machen (z. B. Flurnummer 208 und 209). Da eine Anfahrt von Süden nicht möglich ist, würde nur ein großer Umweg in Richtung Schönkirch bleiben.

Der Vorhabensträger führt aus, dass die Anfahrt zu den nördlich der St 2172 befindlichen Grundstücken über das bestehende Wegenetz sichergestellt ist. So können z. B. die Grundstücke Fl. Nrn. 208 und 209 über die GVS Schönkirch – Plößberg und die öFW Fl. Nrn. 173 und 206 angefahren werden. Alternativ über die TIR 12 und die öFW Fl. Nrn. 200, 203 und 173. Insofern ist eine Anbindung des öFW Fl.-Nr. 206/1 nicht zwingend erforderlich.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

3. Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens bei Bau-km 1+680 links der Staatsstraße kann das Flurstück nicht mehr befahren werden. Ebenfalls das Flurstück 697 im Norden kann nicht mehr befahren werden. Hier ist zwingend eine Zufahrt einzuplanen. Die jeweiligen Eigentümer sind einzubinden.

Die nördlich der St 2172neu verbleibende Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 696 wird nach Zusage des Vorhabensträgers ohne zusätzlichen Grunderwerb über einen im Rahmen der Ausführungsplanung noch vorzusehenden Weg an den bereits geplanten öFW (BVWZ 1.11) erschlossen.

Aus Sicht des Vorhabensträgers wird hinsichtlich des Grundstücks Fl.-Nr. 697 die bisherige Zufahrts- bzw. Erschließungssituation nicht verändert.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

4. Die Fl. Nrn. im Bereich vom Bau-km 2+800 bis 2+900 sind aufgrund der Baumaßnahme nur mit einem großen Umweg aus Richtung Schönkirch zu erreichen. Dieser Umstand ist zu vermeiden.

Der Vorhabensträger führt aus, dass die Forderung durch die Tektur A berücksichtigt worden ist.

I. ü. weist der Vorhabensträger darauf hin, dass etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- bzw. Durchschneidungsschäden, Mehr- bzw. Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse) zusätzlich zu entschädigen sind. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Die Erschließung der Grundstücke ist nach Auffassung des Vorhabensträgers über das untergeordnete Wegenetz sichergestellt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

5. Landwirtschaftlich genutzte Restflächen, die durch den Bau der Staatsstraße entstehen, sind durch den Bauträger zu erwerben. Auch wenn sie durch die Baumaßnahme an sich nicht verbraucht werden, stellen sie für die Landwirtschaft keine nutzbare Einheit mehr dar und gehen dem landwirtschaftlichen Betrieb damit ebenso verloren. Beispielsweise sind die Restflächen im Bereich Bau-km 1+100 bis 1+400 (Flur-Nr. 523) genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Absprachen sind mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen zu führen.

Soweit unwirtschaftliche Restflächen verbleiben, erklärt sich der Baulastträger bereit, diese - auf Wunsch der jeweiligen Eigentümer - zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

6. Nachteile durch die Durchschneidung von landwirtschaftlichen Flächen sind zu entschädigen.

7. Zu entschädigen ist ebenfalls die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und die daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flächen.

Etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- bzw. Durchschneidungsschäden, Mehr- bzw. Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse) sind nach Angaben des Vorhabensträgers zusätzlich zu entschädigen.

Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

8. Flächen die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind nach Ende der Baumaßnahme entsprechend fachgerecht zu rekultivieren.

Der Vorhabensträger sagt zu, dass die vorübergehend beanspruchten Flächen nach Fertigstellung der Baumaßnahme unverzüglich wieder ordnungsgemäß rekultiviert werden; die hier bisher vorhandene Humusschicht wird wieder aufgetragen. Die ordnungsgemäße Rekultivierung wird durch die Eigentümer und einen Vertreter des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach bzw. einem Vertreter der bauausführenden Firma abgenommen und dokumentiert.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

9. Die neue Staatsstraße überquert per Brückenbauwerk (BW 0-1) den Ödbach und einen neu zu verlegenden Feldweg. Es ist zu beachten, dass der Feldweg unter der Brücke nicht unmittelbar am Rand des Bauwerks verläuft. Es muss möglich sein, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge mit mehr als 3 m Breite (z. B. des angehängten Arbeitsgerätes) die Unterführung passieren können.

Gemäß dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005) soll nach Angaben des Vorhabensträgers in Unterführungen die Fahrbahn einstreifiger Wege 3,50 m breit sein mit jeweils beiderseitigem 1,00 m breitem seitlichem Sicherheitsraum. Dies sei in der vorliegenden Planung berücksichtigt bzw. gewährleistet.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

10. Öffentliche Feld- und Waldwege sind grundsätzlich mit einer Breite von 3,00 m in der Planung aufgenommen. Um der zunehmenden Technisierung der Landwirtschaft zu entsprechen, sollten die Feldwege mindestens eine Fahrbahnbreite von 3,50 m aufweisen. Aufgrund der zunehmenden Fahrzeugbreite von landwirtschaftlichen Maschinen wird diese Fahrbahnbreite benötigt, um das Befahren der Bankette weitestgehend zu vermeiden. Durch das Befahren würde diese stark beansprucht und es würden längerfristig entsprechende Folgekosten für Reparaturen entstehen.

Der Vorhabensträger führt aus, dass die Abmessungen für die land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege nach dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005) erfolgten. Demnach werden die Wirtschaftswege mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und beidseits 0,75 m breiten Banketten ausgebildet.

Der Vorhabensträger erklärt sich jedoch bereit, nach Möglichkeit die Wirtschaftswege mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseits 0,50 m breiten Banketten auszubilden. Die Kronenbreite von 4,50 m bleibt somit unverändert.

Durch die Ausgestaltung in der seitens des Vorhabensträgers vorgeschlagenen Form ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte z. B. durch zusätzlichen Grunderwerb.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Herr Schneider unterbricht die Erörterung um 11.45 Uhr.

B) Private Einwender

(Fortsetzung der Erörterung: 14. Juli 2016, 13.30 Uhr)

Einwendungsführer B 005

Schr. vom 09.10.2013, Aktengeheft 6B-5

Erschienen ist der Einwendungsführer B 005.

1. Die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bei der Gemeinde Plößberg ausgelegten Pläne zeigen einen Planungsstand der künftigen Umgehungsstraße, der in dieser Form aus Gründen der Sicherheit von Fußgängern, Radfahrern und Reitern nicht umgesetzt werden darf. Die vorgesehene Trassenführung zerschneidet mehrere hoch frequentierte Verbindungswege, die von Spaziergängern, Wanderern, Radfahrern und vor allem auch von Reitern regelmäßig genutzt werden in einer dramatischen Weise. De facto wird ein gefahrloses Hin- und Herwechseln zwischen Plößberg und dem Wildenauer Wald, dem Gemeindeteil Schönkirch und dem Gebiet von Schönthan und Krähenhaus insbesondere für Reiter nahezu unmöglich gemacht.

Deshalb müssen die Planungen unbedingt dahingehend geändert werden, dass die Umgehungsstraße an den entsprechenden Stellen übersichtlich, ohne Einsperrung der Tiere durch Leitplanken und ohne hinderliche Böschungen passiert werden kann. Eine solche Planung würde auch den oben erwähnten Spaziergängern, Wanderern und Radfahrern helfen, obgleich diese zugegebenermaßen auf die Gefährdung durch den Kraftfahrverkehr adäquater reagieren können als Reiter, die immer auch den Risikofaktor „Tier“ berücksichtigen müssen.

Der Vorhabensträger erwidert, dass der Zugang zur „Natur“ westlich und nördlich der Ortsumgebung insbesondere durch die vorgesehenen Bauwerke jederzeit möglich bleibt. Anhand der Planunterlagen wird aufgezeigt, dass nach Realisierung der Ortsumgebung 3 Querungsstellen möglich sein werden:

- Durchlass bei der Kläranlage (Bauwerk 0-1 bei Bau-km 0+759)
- Überführung der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch – Plößberg“ (Bauwerk 1-1 bei Bau-km 1+045)
- Höhengleiche Querung des landwirtschaftlichen Weges (Fl. Nr. 527 Gemarkung Plößberg) bei Bau-km 1+575

Zwar wird das bestehende untergeordnete Straßen- und Wegenetz und dabei auch das bestehende Netz der öffentlichen Feld- und Waldwege durch den geplanten Bau der Ortsumgehung im Zuge der St 2172 beeinträchtigt. Da diese öFW jedoch vorwiegend zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke dienen, kann nach Auffassung des Vorhabensträgers von hoch frequentierten Verbindungswegen keine Rede sein. Soweit durch die vorliegende Planung das Netz der öFW beeinträchtigt wird, werden die bestehenden öFW jedoch den geänderten Verhältnissen angepasst bzw. durch neu zu bauende Teilstücke ergänzt.

Der Vorhabensträger ergänzt, dass nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG kein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht, mithin auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege, somit auch von öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit eine zumutbare Verbindung zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt.

I. Ü. weist der Vorhabensträger darauf hin, dass nicht jeder von der Maßnahme durchtrennte öFW direkt an die OU angebunden werden kann. Aufgrund der dadurch entstehenden Vielzahl an Einmündungen wäre die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2172neu aufgrund der stattfindenden Ein- und Abbiegevorgänge gefährdet. Dies würde im Widerspruch zur übergeordneten Funktion und Bedeutung der Ortsumgehung stehen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

2. Möglicherweise wären Brücken zwischen nicht asphaltierten Wegen über die ohnehin tiefer gelegte Umgehungsstraße eine vernünftige Lösung. Um Ihnen die konkreten Überlegungen zu erleichtern, legen wir eine Karte bei, in der alle häufig von Reitern benutzten Wege farblich markiert sind. Lassen Sie es nicht dazu kommen, dass wir aufgrund der Vernachlässigung dieses Aspektes bei der Planung eines Tages eine Kollision von Pferd und Holzlast zu beklagen haben.

Auf Ziffer 1 wird vom Vorhabensträger verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie dem Gebot des sparsamen Flächenbedarfs (Landwirtschaft) wird die Anlage zusätzlicher, neben den bereits geplanten, Bauwerken vom Vorhabensträger abgelehnt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 002

Schr. vom 10.10.2013, Aktengeheft 6B-2

Erschienen ist der Einwendungsführer B 002.

1. Durch den Bau einer Umgehungsstraße wird der Ort Plößberg auf kurz oder lang aussterben. Die Familiengeschäfte von Bäckereien, Metzgereien und Lebensmittelmärkte aber auch die Gasthöfe wird es dann nicht mehr geben. Danach spätestens die Ärzte, Sparkasse und Raiffeisenbank. Bei den Ortschaften entlang der Straße (vor und nach Plößberg) gibt es dies schon nicht mehr, wegen Umgehungsstraße.

Der Vorhabensträger erläutert, dass es ein Anrecht auf die Aufrechterhaltung des Durchgangsverkehrs nicht gibt. Die Geschäfte in der Ortsdurchfahrt bzw. im Markt Plößberg bleiben in ausreichender Weise an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Die Kosten für die Umgehung können im ländlichen Bereich viel besser eingesetzt werden. Z.B. Arztversorgung auf Land; Rettungsdienst besser abdecken; Erholungsgebiet verbessern.

Der Vorhabensträger erwidert, dass das planfestzustellende Vorhaben „St 2172, Ortsumgehung Plößberg“ den Bau einer Staatsstraße betrifft.

Die Entscheidung darüber, ob eine Staatsstraße gebaut wird und ob die hierfür (und für deren künftige Unterhaltung) benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, stellt letztlich eine politische Entscheidung dar.

Auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen und Analysen und einer umfassenden Abwägung der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen durch die Bayerische Staatsregierung hat der Bayerische Landtag dieses Vorhaben in den gegenwärtig gültigen Ausbauplan für die Staatsstraßen in die „1. Dringlichkeit“ eingestellt und damit auch über die Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen Mittel entschieden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Auch die Fahrt um Plößberg löst nicht das Problem von Fahrzeugaufkommen, durch die Sägewerke im Gemeindebereich. Die verbreiterte TIR 2 vor kurzen, weist bereits Spurrillen auf. Wenn auch die Fahrt über Plößberg um 3 – 4 km Richtung Altenstadt a. d. WN kürzer ist, aber selbst nach dem Ausbau gibt es da einige Höhenmeter, die Mehrkosten an Diesel verursachen als die Fahrt über Autobahn und Mautkosten.

Wesentlicher Vorteil der plangegegenständlichen Variante ist nach Auffassung des Vorhabens-trägers die verkehrlich wirkungsvolle Anbindung der beiden im Norden von Plößberg verlaufenden und verkehrsmengenmäßig relevanten Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12, die die sehr großen Säge- und Erdenwerke im Norden von Plößberg (Liebenstein, Betzemühle) erschließt. Dies wäre bei der Süd-Ostumgehung nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Insbesondere wäre hierdurch die weitgehend umwegfreie und insoweit wirkungsvolle Ableitung der hohen Schwerverkehrsanteile gewährleistet, so dass eine nachhaltige Entlastung der Ortsdurchfahrt Plößberg für diese, insbesondere innerorts massiv störende, Verkehrsart realisiert werden kann.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Sehr gut ausgebaute Straßen wie die B 15 und BAB A 93 würden hier doch ausreichen. Die Anbindung ist ja auch sehr nahe! Die Anbindung Stein wäre über einen Flurbereinigungsweg (diese verbreitern) zur B 15 und Betzenmühle über TIR 2 nach Pilmersreuth auch vorhanden. Wenige Kilometer und der Schmutz auf den Fahrzeugen würde nicht bis Plößberg getragen. Auch könnte Betzenmühle an Stein durch den Wald angebunden werden und somit wäre eine Werksstraße und für Parkplätze gesorgt.

5. Es reicht doch schon einige Verkehrsschilder wie beim Ausbau des Wildenauerberges, und die LKW fahren nicht mehr durch Plößberg (ca. 6 Monate ging es ja). Selbst die LKWs die von Floß kommen, haben eine bessere Wirtschaftlichkeit über den sehr schönen Mühlbergtunnel oder über die B 15.

Der Vorhabensträger erwidert, dass die hier vorgeschlagene Führung des Schwerverkehrs nur durch verkehrsrechtliche Anordnungen (u. a. Sperrung der OD für LKW) umsetzbar wäre. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen würde durch die Verlagerung der Schwerverkehr zusätzliche Betroffenheiten in anderen Ortschaften (z.B. Pilmersreuth, Schönficht) verursachen.

Der Einwendungsführer bezweifelt ohnehin die Schwerverkehrszahlen, die seiner Meinung nach viel zu hoch angesetzt sind.

Dies wird vom Vorhabensträger, als auch von weiteren Teilnehmern der Erörterung bestritten.

Der Vorhabensträger wiederholt, dass die Baumaßnahme im gegenwärtig gültigen Ausbauplan für die Staatsstraßen in die „1. Dringlichkeit“ eingestellt ist und damit auch die Notwendigkeit einer Umgehung unbestritten sei. Herr 2. Bürgermeister Preisinger bestätigt den Wunsch der Gemeinde und der Bevölkerung nach einer Ortsumgehung. Mit der Verlagerung des Schwerverkehrs zu und aus den naheliegenden Werken sei nur ein Teil des vorhandenen Verkehrsaufkommens zu bewältigen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

6. Das Naherholungsgebiet beginnend an der Landkreisgrenze bis zur Staatsgrenze wäre gerettet.

Das Naherholungsgebiet „Plößberger Weiher“ wird nach Angaben des Vorhabensträgers durch die Wahl der Nordwesttrasse erhalten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 003

Schr. vom 01.10.2013, Aktengeheft 6B-3

Erschienen ist der Einwendungsführer B 003.

1. Es fällt auf, dass drei Varianten Nord untersucht wurden, jedoch nur eine Variante Süd- Ost. Möglicherweise war die Variante Nord bereits politisch vorgegeben. Teile der zitierten Nachteile der Süd-Ost- Tangente hätten möglicherweise bei einer weiteren Trassenuntersuchung minimiert werden können. So hätte es sicher eine Trassenführung gegeben, die den Jugendzeltlagerplatz nicht durchschneidet. Die Länge der Planfeststellungstrasse wird mit 3,040 km, die Länge der Süd-Ost- Variante mit 3,2km angegeben.

Zur Länge der Planfeststellungstrasse ist jedoch noch die Länge der neuen notwendigen Anbindung von der St 2171 zur St 2172(südwestlicher Ortsbereich) zu addieren, auch wenn es anfänglich möglicherweise 2 verschiedene Bau/Kostenträger sind.

Die Planfeststellungstrasse ist somit die längste Trasse und mit 2 Brückenbauwerken sicher auch die teuerste Trasse. In Zeiten knapper Kassen ist auf einen besonders sparsamen Umgang mit Steuermitteln zu achten.

Der Vorhabensträger erwidert anhand eines ausgelegten Übersichtslageplanes, dass im Rahmen der vorausgegangenen Planungsphasen mehrere Varianten u.a. eine weitere Variante einer Süd-Ost-Umgehung untersucht wurden. Jedoch wäre auch bei dieser untersuchten Süd-Ost-Variante u.a. Eingriffe in den Camping- und Zeltplatz notwendig gewesen.

Eine Süd-Ost-Umgehung bietet sich aber nach Auffassung des Vorhabensträgers bereits aus verkehrstechnischen Gründen nicht an. Aus verkehrlicher Sicht wäre deshalb eine Realisierung der Nordumgehung im Zuge der St 2172 i. V. m. der umwegfreien und direkten Anbindung der beiden Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12 an die OU eindeutig vorzugswürdig.

Der Vorhabensträger erläutert, dass die Verlegung der St 2171 eine gesonderte Maßnahme sei, die in kommunaler Sonderbaulast durch den Markt Plößberg realisiert werden kann. Nachdem es sich somit um zwei voneinander unabhängige Maßnahmen handelt, ist eine Addierung der beiden Baulängen für den Vorhabensträger nicht verständlich. Die plangegenständliche Variante besitzt nach Auffassung des Vorhabensträgers auch ohne die Verlegung der St 2171 eine wesentlich bessere Verkehrswirksamkeit und Leistungsfähigkeit als eine Süd-Ostvariante.

Der Vorhabensträger verweist abschließend auf die ausführliche Erläuterung in den ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die plangegegenständliche Nordvariante die verträglichste Lösung aller Varianten. Alle Alternativen wurden ausreichend begutachtet und geprüft.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Meines Erachtens werden die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planfeststellungstrasse noch mehr eingeschränkt als bei einer Süd-Ost-Trasse. Wenn es eine bauliche Weiterentwicklung gibt, so wird die zwischen dem Hauptort Plößberg und dem Ortsteil Schönkirch liegen. Die Planfeststellungstrasse behindert die Weiterentwicklung aufgrund der Anbauverbote und der Verkehrslärsituation massiv.

Der Vorhabensträger erläutert, dass gemäß dem aktuellen FNP des Marktes Plößberg die weitere Wohnbauentwicklung primär am Westrand des Kernortes und am Südrand des Ortsteils Schönkirch stattfinden wird. Auf den Übersichtslageplan wird verwiesen.

Durch die Wahl der (ortsfernen) Planfeststellungstrasse werden nach Auffassung des Vorhabensträgers die o. g. kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten allerdings nicht eingeschränkt. Die Planfeststellungstrasse weist zur Grenze des westlich des Kernortes ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes einen Abstand von mind. 260 m auf. Zur Grenze des südlich von Schönkirch ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes beträgt der Abstand der Planfeststellungstrasse mind. 330 m.

Eine Beeinträchtigung durch die Anbauverbotszone gemäß Art. 23 BayStrWG, wonach bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung von 20 m nicht errichtet werden dürfen, ist vorliegend nicht gegeben.

Auch die schalltechnischen Berechnungen zeigen nach Angaben des Vorhabensträgers, dass insbesondere für das Wohngebiet südlich von Schönkirch eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV nicht zu erwarten ist, nachdem bereits die Grenzwerte am näher zur Trasse gelegenen Gebäude „Kellerhaus 2“ unterschritten werden. Für das Wohngebiet westlich des Kernortes werden am Gebäude „Am Orgelbühl 6“ die Grenzwerte sogar deutlich unterschritten, so dass auch dort unmittelbar eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm nicht zu erwarten sei.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Bei der Planfeststellungstrasse wurde auch nicht berücksichtigt, dass die Holzschwertransporte aus dem großen Waldgebiet hinter dem Großen Weiher sowie von Dreihöf auch künftig beengt durch den Ortskern von Plößberg fahren müssen.

Hierzu gibt es nach Angaben des Vorhabensträgers bereits Planungen hinsichtlich der Verlegung der St 2171. Nachrichtlich wird erwähnt, dass diese eine Umgestaltung des Knotenpunktes St 2171 / Ortsstraße „Waldstraße“ / öffentlicher Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 390) in einen Kreisverkehrsplatz vorsieht. Die geplante Straßenverbindung berücksichtigt bereits die Ortsumgehung Plößberg im Zuge der St 2172 und beginnt daher an der Abkröpfung der St 2172(alt) auf die geplante Ortsumgehung im Zuge der St 2172(neu) und führt unter Einbeziehung des vorhandenen öFW (Fl. Nr. 390) zum o. g. Kreisverkehrsplatz. Nach Umsetzung dieser Maßnahme können gemäß dem durchgeführten Verkehrsgutachten zusätzlich ca. 700Kfz/24h auf die OU verlagert werden.

Der Vorhabensträger verdeutlicht jedoch nochmals, dass die plangegenständliche Variante auch ohne die Verlegung der St 2171 eine wesentlich bessere Verkehrswirksamkeit und Leistungsfähigkeit besitzt als eine Süd-Ostvariante.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Das Brückenbauwerk und die Dammaufschüttung im Bereich der Kläranlage führt zu einem Luftstau, mit der Folge von zusätzlichen Geruchsbelästigungen durch die Kläranlage. Entsprechende Untersuchungen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL- und den einschlägigen VDI- Richtlinien liegen offensichtlich nicht vor.

Der Vorhabensträger erläutert, dass im Bereich der Kläranlage die St 2172neu in Dammlage westlich der Kläranlage verläuft. Durch den Damm wird der Westwind, der für die Geruchsbelästigungen ursächlich ist, quasi abgeblockt.

Im Hinblick auf die vom Einwendungsführer befürchtete zusätzliche Geruchsbelästigung ist - in Anbetracht der Entfernung des Wohnhauses (Neustädter Straße 24) von ca. 500 m zur Kläranlage – für den Vorhabensträger nicht ersichtlich, inwieweit sich beim Einwendungsführer zusätzliche Geruchsbelästigungen spürbar auswirken könnten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

5. Zur Prüfung in wie weit sich die Verkehrslärmsituation für mein Anwesen durch die Planfeststellungstrasse ändert, bitte ich mein Anwesen in die schalltechnischen Berechnungen aufzunehmen, insbesondere und auch deshalb da mein Aussenwohnbereich (Terrasse, Schlafräume) im Nordwesten angeordnet sind.

Das Gebäude des Einwendungsführers weist einen Abstand von ca. 470 m zur geplanten Ortsumgehung auf.

Ausweislich der Ergebnisse der (überarbeiteten und ergänzten) schalltechnischen Berechnungen beträgt der max. Beurteilungspegel des von der St 2172neu ausgehenden Verkehrslärms am Gebäude (Berechnungspunkt 10):

- Berechnungspunkt 10: 39 dB(A) tags bzw. 30 dB(A) nachts

Insoweit werden die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein „Allgemeines Wohngebiet“ in Höhe von 59 dB(A) Tags und 49 dB(A) nachts nicht erreicht oder überschritten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

6. Das Seniorenheim ist zwar im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Im vorliegenden Fall ist jedoch die tatsächliche bauliche Nutzung zu berücksichtigen. Gemäß §2 Abs. 1 der 16.BImSchV betragen die Immissionsgrenzwerte für Kurheime und Altenheime tagsüber 57 dB(A) und nachts 47 dB(A).

Dem Vorhabensträger ist nicht ersichtlich, in welchen Belangen im Hinblick auf das Seniorenheim in der Schloßstraße der Einwendungsführer betroffen sein könnte; insoweit macht er Belange Dritter geltend.

Nachrichtlich erläutert der Vorhabensträger, dass das Seniorenheim in der Schloßstraße einen Abstand von ca. 730 m zur geplanten Ortsumgehung aufweist.

Da bereits an einem näher zur Schallquelle gelegenen Gebäude die maßgebenden Immissionsgrenzwerte für ein „Sondergebiet“ unterschritten werden, so trifft dies nach Auffassung des Vorhabensträgers aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten erst recht für ein weiter entferntes Gebäude zu.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

7. Brückenbauwerk/Kläranlage/Ödbachtal: Beim Überfahren bei Brückenbauwerken entstehen sehr lästige Ratter- oder Schlaggeräusche, die die üblichen Fahrgeräusche erheblich überragen können. Messungen des LfU zeigen, dass Lamellenkonstruktionen deutlich lauter sind als Fingerkonstruktionen oder Lamellenbauweisen mit aufgeschraubten Blechen mit wellenförmigen Fugenverlauf. Deutlich hörbare Brückenfugen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Es wird deshalb gebeten, bei der Bauausführung des Brückenbauwerkes darauf zu achten, dass eine schallminderte Ausführung zum Tragen kommt.

Der Vorhabensträger erläutert, dass im Zuge des Neubaus der Staatsstraße keine Brückenkonstruktionen vorgesehen sind, die bei den Fahrbahnübergängen kurzzeitige Pegeländerungen erzeugen. Beim vorgesehenen Bauwerk über den Ödbach handelt es sich um ein überschüttetes Bauwerk (Durchlass).

Lediglich bei der Überführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) „Schönkirch – Plößberg“ ist eine Brückenkonstruktion mit Fahrbahnübergang vorgesehen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf der GVS werden jedoch keine erheblichen Pegeländerungen hörbar sein.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

8. Nachdem sich die Baumaßnahmen über 2 Jahre hinziehen werden, ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen - AVV eingehalten werden! In einem evtl. Planfeststellungsbeschluss sind daher u. a. folgende Auflagen aufzunehmen:

- Bei Bauausführung sind die Bestimmungen der o. g. AVV einzuhalten. Die beauftragten Baufirmen und Poliere sind gegen Unterschrift auf die Einhaltung dieser Vorschrift schriftlich zu verpflichten.
- Bei der Auftragsvergabe ist durch Nachweis sicherzustellen, dass die eingesetzten Baumaschinen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen.

Die Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVwV Baulärm) wird vom Vorhabensträger gewährleistet.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

9. Neue Fahrbahnmarkierungen verursachen beim Überfahren ein zusätzliches informationshaltiges Geräusch. Dieser Umstand sollte bei den schalltechnischen Berechnungen und Lärmvorsorgemaßnahmen Berücksichtigung finden.

Gemäß der für die schalltechnischen Berechnung zu Grunde liegenden Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) ist nach Angaben des Vorhabensträgers bei der Berechnung der Emissionspegel die Fahrbahnoberfläche zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung des beim Überfahren der Fahrbahnmarkierung erzeugten Abrollgeräusches ist jedoch nicht Gegenstand der Berechnung.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

10. Das überschüssige Material sollte in Bereichen östlich der Straßentrasse, die nicht tiefer als 4 m in einem Einschnitt liegen, als Lärmschutzwall verwendet werden. Ganz besonders wichtig ist es, im Bereich der Auffüllungen nördlich von km 0+650 - 0,850 und beim ansteigenden Berg nach der Kläranlage 0,820+950 km einen Schallschutzwall zu errichten. Evtl. Mehrkosten für den Grunderwerb bzw. Unterhalt könnten durch geringere Winterdienstkosten kompensiert werden. Die negativen Auswirkungen von fehlenden Wällen bzw. fehlender eingetiefter Trasse können jeden Winter in Teilbereichen der neuausgebauten Ödbergstrecke beobachtet werden.

Gemäß den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten bzw. eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV liegt nicht vor. Somit besteht nach Auffassung des Vorhabensträgers kein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bzw. Lärmschutzwälle. Für die Errichtung solcher Lärmschutzwälle wären zusätzlicher Grunderwerb und damit weitere Eingriffe in die privaten Grundstücke erforderlich, die jedoch rechtlich nicht zu begründen wären.

Eine Verwertung des überschüssigen Materials in Gestalt von Lärmschutzwällen kann daher nicht auf Kosten Dritter erfolgen, noch ist eine anderweitige wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit ersichtlich. Insbesondere ist ein Einbau überschüssigen Materials in einer anderen - nahegelegenen - Baustelle der Vorhabensträgers oder eines Dritten ist derzeit nicht absehbar.

I. ü. weist der Vorhabensträger darauf hin, dass die Trasse der Ortsumgehung von ca. Bau-km 0+150 bis 0+620 sowie von ca. Bau-km 0+860 bis 1+370 in Einschnittslage verläuft. Im Bereich von ca. Bau-km 1+850 bis 2+220 ist rechts der St 2172neu die Anlage eines Erdwalls als Leitstruktur für Fledermäuse vorgesehen. Insofern wirkt sich der Verlauf der Trasse in weiten Teilen begünstigend auf den Lärmschutz aus.

Nach Angaben des Vorhabensträgers werden die Straßenböschungen und –nebenflächen nach landschaftsästhetischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen, Leitwirkungen und Abschirmeffekten, sowie nach landschaftsökologischen Kriterien gestaltet. Dabei werden pflanzen- und tierökologische Erfordernisse sowie Belange des speziellen Artenschutzes berücksichtigt. Bepflanzungen, die auch als Schneeschutz Wirkung zeigen, müssen relativ weit von der Trasse entfernt gepflanzt werden. Dies scheidet in aller Regel an der Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigner.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

11. Der Punkt 5.1, Seite 30 des Erläuterungsberichtes ist mit „Lärmschutzmaßnahmen“ umschrieben. In der nachfolgenden Erläuterung sind jedoch keine Lärmschutzmaßnahmen beschrieben. Insoweit ist der Erläuterungsbericht unvollständig, und müsste ergänzt werden. Eine Lärmschutzmaßnahme wäre z.B. eine durchgängige bedeutende Tieflage der neuen Trasse. Dies würde dem Lärmschutz dienen, und auch eine bessere landschaftliche Einbindung bewirken.

Der Vorhabensträger verweist auf Seite 35 des Erläuterungsberichts. Dort ist das Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen zusammengefasst. Da danach Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen nicht bestehen, sind solche im Erläuterungsbericht auch nicht beschrieben.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

12. Aus dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, warum vorab keine Strategische Umweltprüfung oder ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde.

Ein Raumordnungsverfahren war nach Angaben des Vorhabensträgers nicht durchzuführen. Gemäß § 1 Nr. 8 ROV soll für den Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf, ein Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG) durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Da es sich vorliegend um die Staatsstraße 2172 handelt, scheidet ein Raumordnungsverfahren aus.

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) war ebenfalls nicht durchzuführen. Gegenstand der Planfeststellung ist das konkrete Vorhaben „Staatsstraße 2172 „A 93 AS Neustadt/WN - Bärnau, Ortsumgehung Plößberg“, nicht ein Plan oder ein Programm. I. Ü. würde ein solcher „Plan“ nicht in den Anwendungsbereich UVPG fallen, denn gemäß § 3 Abs. 1a UVPG i. V. m.

Nr. 1.1 der Anlage 3 sind lediglich Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes SUP-pflichtig.

Im Jahr 2000 wurde nach Angaben des Vorhabensträgers bereits vom Büro Glanz eine Raumempfindlichkeitsuntersuchung im Auftrag des Straßenbauamtes Weiden erstellt. Diese war Grundlage der weiteren Planungsschritte. Die Raumempfindlichkeitsstudie wird der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

13. Unter Nr. 11 der Planfeststellungsunterlagen befinden sich die schalltechnischen Berechnungen. Lt. der Erklärungen der Spaltenüberschrift befinden sich die Berechnungspunkte unter Nr. 7 der Planfeststellungsunterlagen. Unter Nr. 7 der Planfeststellungsunterlagen befindet sich jedoch nur der Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen wiederholt werden müsste.

Hierbei handelt es sich nach Angaben des Vorhabensträgers um einen redaktionellen Fehler.

Die Berechnungspunkte sind jedoch in der Planunterlage 6 (Bauwerkspläne) erkennbar eingezeichnet und auch in der Legende angezeigt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 006

Schr. vom 03.10.2013, Aktengeheft 6B-6

Erschienen ist der Einwendungsführer B 006.

1. Die Anbindung der Flosser Straße, St 2171, bei Bau - km 0+200 sollte in jeden Fall auf Kosten den Freistaates erfolgen und nicht auf Kosten der Gemeinde.

Sinnvoll wäre die Flosser Straße direkt durchzuführen und mit einem Kreisverkehr an die geplante Umgehung anzubinden.

Zur Verlegung der Flosser Straße im Zuge der St 2171 gibt es nach Angaben des Vorhabens-trägers bereits Planungen. Diese sieht eine Umgestaltung des Knotenpunktes St 2171 / Ortsstraße „Waldstraße“ / öffentlicher Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 390) in einen Kreisverkehrsplatz vor. Die geplante Straßenverbindung beginnt an der Abkröpfung der St 2172(alt) auf die geplante Ortsumgehung im Zuge der St 2172(neu) und führt unter Einbeziehung des vorhandenen öFW (Fl. Nr. 390) zum o. g. Kreisverkehrsplatz.

Nachdem diese Planung jedoch nicht im derzeit gültigen 7. Ausbauplan enthalten ist, scheidet eine Finanzierung aus Staatsstraßenmitteln derzeit aus.

Der Vorhabensträger stellt jedoch klar, dass die Verlegung der St 2171 eine gesonderte Maßnahme sei (nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens), die aufgrund der o.g. derzeit fehlenden Finanzierung momentan nur in kommunaler Sonderbaulast durch den Markt Plößberg realisiert werden kann.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Höhenmäßig sollte am Baubeginn, abzweigender Feldweg zu einer Scheune, die vorhandene Höhe beibehalten werden und noch kein Einschnitt gemacht werden.

Der Vorhabensträger erwidert, dass durch weitere Modifikationen des Höhenplans die erforderlichen Haltesichtweiten in den Kuppenbereichen unterschritten werden und dies zu einer aus planerischen Sicht nicht hinnehmbaren Verschlechterung der sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse führt.

Aufgrund der gegebenen topografischen Situation führen alternative Verschiebungen der Tangentschnittpunkte des Höhenplanes nach Auffassung des Vorhabensträgers ebenfalls zu

keiner relevanten Verminderung des Massenüberschusses. Zudem hätte eine Verringerung des Einschnittes am Bauanfang eine höhere Dammschüttung im Ödbachtal zur Folge, was zu vermeiden ist. Nachdem die erforderliche Haltesichtweite in Teilbereichen gerade noch eingehalten wird, werden Modifikationen des Höhenplanes vor dem Hintergrund einer Verschlechterung der sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse vom Vorhabensträger nicht weiter verfolgt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

3. Der Einschnitt zwischen Bau - km 0+150 und Bau - km 0+600 sollte weniger tief sein.

Der Vorhabensträger verweist auf die vorangegangene Stellungnahme zu Ziffer 2.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

4. Durch den Schönungsteich zwischen Bau - km 0+680 und 0+760 sollte kein Damm geschüttet werden, sondern eine Brücke über den Schönungsteich gebaut werden.

Nach Angaben des Vorhabensträgers müsste bei der vorgesehenen Linienführung der St 2172neu ein entsprechendes Bauwerk, welches den bestehenden Schönungsteich überbrückt eine lichte Weite von ca. 80 m aufweisen. Angesichts der damit verbundenen Kosten wird im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme diese Forderung seitens des Vorhabenträgers abgelehnt.

Der Einwendungsführer zieht den Einwand zurück, da er die Berücksichtigung eines Brückenbauwerkes (Unterführung) im Bereich der Kläranlage nicht wahrgenommen hat.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

5. Die Gemeindeverbindungsstraße Plößberg - Schönkirch bei Bau - km 1+050 sollte keinesfalls höhengleich sondern höhenfrei, mit Brücke, überführt und dann mit entsprechenden Seitenbögen angeschlossen werden.

Bei Bau-km 1+045 kreuzt nach Angaben des Vorhabensträgers die Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch – Plößberg“ die St 2172neu. Um ein sicheres Queren der St 2172neu zu gewährleisten, wurde diese Kreuzung als teilplanfreier Knotenpunkt ausgebildet. Hierbei wird die GVS mit einem Brückenbauwerk über die St 2172neu überführt und durch eine Anschluss-

rampe an die St 2172neu angebunden. Insoweit entspricht die vorliegende Planung der Forderung des Einwendungsführers.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

6. Der Einschnitt im Bereich Bau - km 1+050 sollte nicht so tief sein und die Achse sollte entsprechend angehoben werden. Insgesamt sollte die Straße mehr Landschaftsgebunden sein.

Der Vorhabensträger verweist auf die vorangegangene Stellungnahme zu Ziffer 2.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

7. Die Weiterführung der Kreisstraße TIR 2 „Plößberg - Pilmersreuth“ sollte durchgehend verlaufen und nicht eine Abbiegung nach links dann wieder rechts und wieder links erhalten. Ein Kreisverkehr wäre hier für den gesamten Weiterführungsbereich die sinnvollere und bessere Lösung.

Der Einwand ist nach Auffassung des Vorhabensträgers durch Tektur A hinfällig geworden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 004

Schr. vom 09.10.2013, Aktengeheft 6B-4

Erschienen ist der Pächter der Fl. Nr. 680 als Vertreter des Einwendungsführers B 004 (eine Vollmacht wurde der Planfeststellungsbehörde vorgelegt).

Betroffen sind die Fl. Nr.: 680, Gemarkung Plößberg

1. Aufgrund der gravierenden Auswirkungen durch die Wahl der aktuellen Trasse auf meinen landwirtschaftlichen Betrieb, die im Folgenden erläutert werden, bin ich grundsätzlich gegen die Umsetzung des Projekts.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Abgesehen vom Flächenverbrauch durch die sehr großzügige Trassenführung werden mehrere Flächen so durchschnitten, dass künftig die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird – und dies auf Dauer!

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses wird durch die Baumaßnahme (gemäß Tektur A) das Grundstück Fl. Nr. 680 wie folgt betroffen:

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 1.570 m² (statt wie bisher: ca. 8.872 m²)
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 3.150 m² (statt wie bisher: ca. 2.508 m²)

Das Grundstück Fl. Nr. 680 wird nach Angaben des Vorhabensträgers vorhabensbedingt im nordöstlichen Bereich angeschnitten. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe ist die Restfläche weiterhin wirtschaftlich nutzbar.

Etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- bzw. Durchschneidungsschäden, Mehr- bzw. Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse) werden vom Vorhabensträger zusätzlich entschädigt. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand durch die Tektur A ausgeräumt ist.

3. Bei der Variante Nord 2 würden sich wesentlich weniger Probleme bei der Durchschneidung und Anbindung von Flächen ergeben.

Der Vorhabensträger verweist hierzu auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Pkt. 3.4.5 „Beurteilung hinsichtlich Umweltverträglichkeit“.

Demnach würden die ortsnäheren Varianten 1 und 2 aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL (Artenschutz) deutlich verschlechtern, was einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) zur Folge hätte.

Mit der gewählten ortsfernen Planfeststellungstrasse werden u.a. unmittelbare Eingriffe in „den Biotop-Komplex am Kirchbühl“ und den Biotop-Komplex (mit Weiherkette) südlich der Kläranlage vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“ minimiert. Somit könne auch weiterhin der Landschaftscharakter erhalten werden.

Die Zerschneidung und Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wäre nach Angaben des Vorhabensträgers ein Belang von mehreren, die miteinander abzuwägen sind. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die plangegenständliche Nordvariante die verträglichste Lösung aller Varianten. Alle Alternativen wurden ausreichend begutachtet und geprüft.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Als Hauptgrund für die Wahl der entferntesten Trasse werden hohe naturschutzrechtliche Ausgleichsforderungen wegen der Durchschneidung eines Biotops genannt. Bei den betroffenen Naturschutzflächen handelt es sich aber um Flächen, die bis Ende der 60er-Jahre von Kleinlandwirten genutzt wurden und seitdem nicht mehr bewirtschaftet werden. Diese Flächen sind sicher keine wertvollen Biotope, die einen zusätzlichen Flächenverbrauch durch eine längere Ortsumgehung rechtfertigen.

Der Vorhabensträger erwidert, dass sich innerhalb eines Zeitraumes von ca. 50 Jahren bedeutende Biotopstrukturen entwickeln können, noch dazu, wenn eine Nutzung unterbleibt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

5. Nicht zuletzt haben wir dann außer dem zusätzlichen Flächenverbrauch auch auf Dauer den weiteren Weg, verbunden mit den entsprechend höheren Emissionen. Hier wird grundlegend von dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Fläche abgewichen. Ich fordere daher, die Trassenwahl nochmals zu überdenken und eine verträgliche Variante zu wählen.

Nach Angaben des Vorhabensträgers erfolgt die Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 680 wie bisher östlich zur TIR 2, westlich zum öFW Fl. Nr. 681 bzw. nördlich über den neuzubauenden öFW (BWVZ 1.16A), welcher in seinem Verlauf der früheren TIR 12 entspricht. Weitere Wege entstehen dadurch nicht.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde nach Auffassung des Vorhabensträgers so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

6. Warum nimmt man die ganze Fläche von diesem Grundstück (Anm.: Fl. Nr. 680) weg, während das gegenüberliegende Grundstück nicht, oder nur ganz wenig betroffen ist.

Der Einwand ist nach Auffassung des Vorhabensträgers durch Tektur A hinfällig geworden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

7. Außerdem ist der Einschnitt so ungünstig für den Pächter zur Bewirtschaftung, weil es zu einer Spitze verläuft.

Der Einwand ist nach Auffassung des Vorhabensträgers durch Tektur A hinfällig geworden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

8. Auch finde ich, dass an dieser Kreuzung die Straßenführung sehr gefahrenreich sein wird. Ein Kreisverkehr wäre für den Verkehr einfacher und vor allem sicherer. Wenn Gefahrenpunkte durch einen Kreisverkehr entschärft werden, fließt der Verkehr reibungslos; da gibt es viele Beispiele!

Der Einwand ist nach Auffassung des Vorhabensträgers durch Tektur A hinfällig geworden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 008

Schr. vom 02.10.2013, Aktengeheft 6B-8

Erschienen ist der Einwendungsführer B 008.

Betroffen sind die Fl. Nrn.: 502 und 523, Gemarkung Plößberg

1. Aufgrund der gravierenden Auswirkungen durch die Wahl der aktuellen Trasse auf meinen landwirtschaftlichen Betrieb, die im Folgenden erläutert werden, bin ich grundsätzlich gegen die Umsetzung des Projekts.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Abgesehen vom Flächenverbrauch durch die sehr großzügige Trassenführung werden mehrere Flächen so durchschnitten, dass künftig die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird – und dies auf Dauer!

Der Einwendungsführer ist gemäß den Ausführungen des Vorhabensträgers Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 502 und 523, je Gemarkung Plößberg.

Das Grundstück Fl. Nr. 502 wird nach Angaben des Vorhabenträgers vorhabensbedingt in seinem nordwestlichen Bereich durchschnitten, wodurch eine nordwestliche Teilfläche und eine südöstliche Teilfläche verbleiben. In Anbetracht ihrer jeweils verbleibenden Größe sind beide Teilflächen - trotz des ungünstigen Zuschnitts der nordwestlichen Teilfläche - wirtschaftlich nutzbar.

Unter Berücksichtigung der nördlich der Trasse der St 2172 neu verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche wird das Grundstück Fl. Nr. 523 in seinem nordwestlichen Bereich angeschnitten. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe ist die südöstliche Teilfläche nach Auffassung des Vorhabensträgers wirtschaftlich nutzbar.

Etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- bzw. Durchschneidungsschäden, Mehr- bzw. Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse) werden vom Vorhabensträger zusätzlich entschädigt. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwendungsführer ergänzt, dass eine Verlagerung des Schwerverkehrs auf das weitere Straßennetz ausreichen würde. Eine Ortsumgehung wäre dann nicht mehr notwendig.

Der Vorhabensträger erwidert, dass die hier vorgeschlagene Führung des Schwerverkehrs nur durch verkehrsrechtliche Anordnungen (u. a. Sperrung der OD für LKW) umsetzbar wäre. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen würde durch die Verlagerung der Schwerverkehr zusätzliche Betroffenheiten in anderen Ortschaften (z.B. Pilmersreuth, Schönficht) verursachen.

Des Weiteren sei die Baumaßnahme im gegenwärtig gültigen Ausbauplan für die Staatsstraßen in die „1. Dringlichkeit“ eingestellt und damit auch die Notwendigkeit einer Umgehung unbestritten sei. Herr 2. Bürgermeister Preisinger bestätigt den Wunsch der Gemeinde und der Bevölkerung nach einer Ortsumgehung. Mit der Verlagerung des Schwerverkehrs zu und aus den naheliegenden Werken sei nur ein Teil des vorhandenen Verkehrsaufkommens zu bewältigen.

Abschließend erläutert der Einwendungsführer, dass die Fahrbahn viel zu breit wäre und dadurch mehr landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, als tatsächlich notwendig.

Der Vorhabensträger erwidert, dass die Straßenbreite nach den Richtlinien ermittelt worden ist. Die vorgesehene Straßenbreite von 7,00 m (6,50 m Fahrstreifenbreite zzgl. 2 x 0,25 m Randstreifen) würde sogar die Richtlinie um 0,50 m unterschreiten, um eine einheitliche Streckencharakteristik mit den angrenzenden Abschnitten zu gewährleisten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Bei der Variante Nord 2 würden sich wesentlich weniger Probleme bei der Durchschneidung und Anbindung von Flächen ergeben.

Der Vorhabensträger verweist hierzu auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Pkt. 3.4.5 „Beurteilung hinsichtlich Umweltverträglichkeit“.

Demnach würden die ortsnäheren Varianten 1 und 2 aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL (Artenschutz) deutlich verschlechtern, was einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) zur Folge hätte.

Mit der gewählten ortsfernen Planfeststellungstrasse werden u.a. unmittelbare Eingriffe in „den Biotop-Komplex am Kirchbühl“ und den Biotop-Komplex (mit Weiherkette) südlich der Kläran-

lage vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“ minimiert. Somit könne auch weiterhin der Landschaftscharakter erhalten werden.

Die Zerschneidung und Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wäre nach Angaben des Vorhabensträgers ein Belang von mehreren, die miteinander abzuwägen sind. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die plangegegenständliche Nordvariante die verträglichste Lösung aller Varianten. Alle Alternativen wurden ausreichend begutachtet und geprüft.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Als Hauptgrund für die Wahl der entferntesten Trasse werden hohe naturschutzrechtliche Ausgleichsforderungen wegen der Durchschneidung eines Biotops genannt. Bei den betroffenen Naturschutzflächen handelt es sich aber um Flächen, die bis Ende der 60er-Jahre von Kleinlandwirten genutzt wurden und seitdem nicht mehr bewirtschaftet werden. Diese Flächen sind sicher keine wertvollen Biotope, die einen zusätzlichen Flächenverbrauch durch eine längere Ortsumgehung rechtfertigen.

Der Vorhabensträger erwidert, dass sich innerhalb eines Zeitraumes von ca. 50 Jahren bedeutende Biotopstrukturen entwickeln können, noch dazu, wenn eine Nutzung unterbleibt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

5. Nicht zuletzt haben wir dann außer dem zusätzlichen Flächenverbrauch auch auf Dauer den weiteren Weg, verbunden mit den entsprechend höheren Emissionen. Hier wird grundlegend von dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Fläche abgewichen. Ich fordere daher, die Trassenwahl nochmals zu überdenken und eine verträgliche Variante zu wählen.

Der Vorhabensträger erläutert, dass die Erschließung der östlichen Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 523 über die Anbindung des öFW Fl. Nr. 515 weiterhin gesichert ist.

Die westliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 502 bleibt über den öFW Fl. Nr. 247 sowie die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 502 über den öFW Fl. Nr. 496 erschlossen.

I. ü. weist der Vorhabensträger darauf hin, dass etwaige - straßenbaubedingte - Mehr- bzw. Umwege zusätzlich zu entschädigen sind. Hierbei handelt es sich aber um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde nach Auffassung des Vorhabensträgers so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Der Einwendungsführer merkt grundsätzlich an, dass ein privater Bauherr erst ein Grundstück benötigt, um etwas bauen zu können. Beim Straßenbau scheint das nicht zu gelten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

6. Die Trassenführung über die Grundstücke 502 + 523 läuft so, dass der wirtschaftlichste Boden betroffen ist und somit der Wert des Grundstücks enorm gemindert wird. Da bei der Variante auch das Industriegebiet zusätzlich angebunden werden muss, sind wahrscheinlich weitere Grundstücke von mir betroffen.

Der Vorhabensträger verweist auf Ziffer 2.

Der Vorhabensträger erklärt sich bereit die unwirtschaftliche Restfläche - auf Wunsch des Eigentümers - zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. In diesem Fall verbleiben im Hinblick auf das Grundstück Fl. Nr. 523 nur mehr eine Anschneidung sowie die sich auf der südöstlichen Teilfläche befindliche vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche.

Inwieweit über die o. g. Nachteile hinaus eine zusätzliche Wertminderung des Grundstücks eintreten könnte ist für den Vorhabensträger nicht ersichtlich; diese werden entschädigt. I. Ü. handelt es sich insoweit um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Eine direkte Anbindung eines Industriegebietes an die Ortsumgebung ist nach Angaben des Vorhabensträgers in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Für die Planfeststellungstrasse werden mit Ausnahme der beiden oben genannten Grundstücke Fl. Nrn. 502 und 523, Gemarkung Plößberg keine weiteren Flächen aus dem Eigentum des Einwendungsführers benötigt.

Der Einwendungsführer fordert Ersatzfläche und keine Auszahlung in Geld. Dies wird vom Vorhabensträger abgelehnt, da aufgrund der Tatsache, dass die Flächen verpachtet sind kein Anspruch auf Ersatzland (Existenzgefährdung) besteht.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

7. Der hochgepriesene Naturschutz wird mit Füßen getreten, da meiner Meinung nach bei einer anderen Variante nicht so gravierende Einschnitte vorgenommen werden müssen.

Auf die Stellungnahme des Vorhabensträgers zu Ziffer 3 wird verwiesen.

Bei der Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) fand nochmals eine Betrachtung beider Trassenkorridore statt. Auf die Unterlage 10.6 wird verwiesen.

Im Ergebnis kamen die Gutachter zu der Feststellung, dass (Zitat)... „eine andere Trassenwahl nicht zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würde“.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

8. Beim Ausbau der Staatsstraße 2172 war ich bereit (im Laufe der Jahre 3x) Grund abzugeben, da ich die Notwendigkeit des Ausbaus erkannte. Selbst am Hausgrundstück habe ich mich bereit erklärt Flächen für den Ausbau der Straße abzugeben.

Der Vorhabensträger erwidert, dass der damalige Ausbau der St 2172 bzw. der OD von Plößberg im Zuge der St 2172 nicht im Zusammenhang mit dem plangegegenständlichen Bauvorhaben steht.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 009

Schr. vom 26.09.2013, Aktengeheft 6B-9

Der Einwendungsführer B 009 war zu Beginn anwesend; seine Einwendungen konnten aber wegen späterer Abwesenheit nicht mehr erörtert werden.

Die nicht erörterten individuellen Einwendungen werden nicht dargestellt. Die Einwendungen bleiben weiterhin aufrechterhalten.

Die folgenden allgemeinen gleichlautenden Einwendungen wurden mit den Einwendungsführern B 004 und B 008 erörtert:

3. Bei der Variante Nord 2 würden sich wesentlich weniger Probleme bei der Durchschneidung und Anbindung von Flächen ergeben.

Der Vorhabensträger verweist hierzu auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Pkt. 3.4.5 „Beurteilung hinsichtlich Umweltverträglichkeit“.

Demnach würden die ortsnäheren Varianten 1 und 2 aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL (Artenschutz) deutlich verschlechtern, was einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) zur Folge hätte.

Mit der gewählten ortsfernen Planfeststellungstrasse werden u.a. unmittelbare Eingriffe in „den Biotop-Komplex am Kirchbühl“ und den Biotop-Komplex (mit Weiherkette) südlich der Kläranlage vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“ minimiert. Somit könne auch weiterhin der Landschaftscharakter erhalten werden.

Die Zerschneidung und Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wäre nach Angaben des Vorhabensträgers ein Belang von mehreren, die miteinander abzuwägen sind. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die plangegenständliche Nordvariante die verträglichste Lösung aller Varianten. Alle Alternativen wurden ausreichend begutachtet und geprüft.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Als Hauptgrund für die Wahl der entferntesten Trasse werden hohe naturschutzrechtliche Ausgleichsforderungen wegen der Durchschneidung eines Biotops genannt. Bei den betroffenen Naturschutzflächen handelt es sich aber um Flächen, die bis Ende der 60er-Jahre von Kleinlandwirten genutzt wurden und seitdem nicht mehr bewirtschaftet werden. Diese Flächen sind sicher keine wertvollen Biotope, die einen zusätzlichen Flächenverbrauch durch eine längere Ortsumgehung rechtfertigen.

Der Vorhabensträger erwidert, dass sich innerhalb eines Zeitraumes von ca. 50 Jahren bedeutende Biotopstrukturen entwickeln können, noch dazu, wenn eine Nutzung unterbleibt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 001

Schr. vom 11.09.2013, Aktengeheft 6B-1

Erschienen ist als Vertreter des Einwendungsführers B 001 Herr Klaus Pöhlmann.

Zu Fl. Nr. 693:

1. Für die künftige Nutzung der Teichanlage und besonders für den nach dem Straßenbau verbleibenden nordwestlichen Teich (mit dann ca. 4.000 qm Fläche) muss ein neuer Mönch mit entsprechend dimensionierter Ablaufleitung sowie eine Abfischgrube mit Treppengang an einer vom Weg Fl. Nr. 694, Gemarkung Plößberg gut zugänglichen Stelle gesetzt werden.

2. Ferner sind die neu zu gestaltenden Weiherdämme nach den einschlägigen Teichbaurichtlinien mit wasserundurchlässigen, lehmigen Material zu befestigen und gegen Ausspülung mit Wasserbausteinen zu sichern.

3. Außerdem befindet sich parallel zur Grundstücksgrenze entlang der Kreisstraße TIR 12 eine Umlaufverrohrung (ca. DN 20) mit Schächten, aus der alle Weiher der dortigen Weierkette gespeist werden. Diese Einrichtung muss zur Bewirtschaftung der verbleibenden Teichflächen entsprechend angepasst werden.

Der Vorhabensträger sagt zu, dass soweit diese Einrichtungen durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, diese wieder ordnungsgemäß, d. h. nach den „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen“ (Ausgabe Juni 2001) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft wieder hergestellt werden.

Des Weiteren sagt der Vorhabensträger die betriebsfähige Wiederherstellung in Abstimmung mit dem Einwendungsführer im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

Der Einwendungsführer erklärt, dass die Einwendungen weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

4. Grundstückszufahrten sind ebenfalls entsprechend anzupassen.

Nachdem bei ca. Bau-km 2+015 die TIR 12 an die St 2172neu höhengleich angebunden wird, ist nach Angaben des Vorhabensträgers eine entsprechende Wiederanbindung des durch die Baumaßnahme überbauten öFW Fl. Nr. 694 an die TIR 12 nicht möglich. Die Erschließung der südlich der St 2172neu verbleibenden Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 693 erfolgt künftig über die neu zubauenden öFW (BWVZ 1.12, 1.16A) sowie das zum öFW abzustufende Teil-

stück der TIR 12 (BWVZ 1.15) an die künftige GVS nach Plößberg (BWVZ 1.18) südlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Zu Fl. Nr. 699:

5. Für die künftige Nutzung der Restfläche dieser Teichanlage (mit dann ca. 4400 qm Fläche) ist die Zulaufleitung entsprechend anzupassen.

6. Ferner sind die neu zu gestaltenden Weiherdämme nach den einschlägigen Teichbaurichtlinien mit wasserundurchlässigen, lehmigen Material zu befestigen und gegen Ausspülung mit Wasserbausteinen zu sichern.

7. Außerdem befindet sich parallel zur Grundstücksgrenze entlang der Kreisstraße TIR 12 eine Umlaufverrohrung (ca.-DN 20) mit Schächten, aus der alle Weiher der dortigen Weiherkette gespeist werden. Diese Einrichtung muss zur Bewirtschaftung der verbleibenden Restfläche des Teiches entsprechend angepasst werden.

Der Vorhabensträger sagt zu, dass soweit diese Einrichtungen durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, diese wieder ordnungsgemäß, d. h. nach den „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen“ (Ausgabe Juni 2001) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft wieder hergestellt werden.

Des Weiteren sagt der Vorhabensträger die betriebsfähige Wiederherstellung in Abstimmung mit dem Einwendungsführer im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

Zudem wäre der Vorhabensträger bereit die Restfläche zu erwerben, sofern sie dem Einwendungsführer als zukünftig unwirtschaftlich erscheint.

Der Einwendungsführer erklärt, dass die Einwendungen weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

8. Eine Grundstückszufahrt von der Kreisstraße TIR 12 aus ist neu zu gestalten, da die bisherige Zufahrt über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 694, Gemarkung Plößberg durch den Straßenbau wegfällt.

Der Vorhabensträger erklärt, dass die Erschließung der nördlich der Trasse der St 2172 neu verbleibenden Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 699 weiterhin zur TIR 12 erfolgt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

9. Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Restflächen bei beiden Grundstücken muss auch künftig uneingeschränkt möglich sein.

Im Hinblick auf ihre Größe der verbleibenden Teilflächen der beiden Grundstücke Fl. Nrn. 693 und 699 sowie in Anbetracht der wiederherzustellenden (fischereiwirtschaftlichen) Einrichtungen ist deren fischereiwirtschaftliche Nutzung nach Auffassung des Vorhabensträgers weiterhin möglich.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 007

Schr. vom 25.09.2013, Aktengeheft 6B-7

Erschienen ist der Einwendungsführer B 007.

1. Nichtanbindung der Feldwege folgender Flurstück Nr. 203, 200, 206/1 527

Der Vorhabensträger erläutert die Anbindung folgender Wege:

öFW Fl. Nr. 203:

Dieser wird künftig bei ca. Bau-km 1+574 links der St 2172neu über ein neu zu bauendes Teilstück (BWVZ 1.11) angebunden.

Der Einwendungsführer erwidert, dass die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen auf dem dem Grundstück Fl. Nr. 204, Gemarkung Schönkirch, keine Zu- bzw. Ausfahrt auf den öFW Fl. Nr. 203 mehr möglich ist. Die Befahrbarkeit muss weiterhin gesichert sein. Auf die Ausgleichsmaßnahmen muss verzichtet werden.

Der Vorhabensträger sichert eine Zu- bzw. Ausfahrt auf den öFW Fl. Nr. 203 zu. Der Verzicht / die Verlegung der Ausgleichsfläche wird überprüft.

öFW Fl. Nr. 200:

Dieser Weg bleibt wie bisher über die TIR 12 angebunden. Über die Anbindung bei ca. Bau-km 1+574 links der St 2172neu ist eine zusätzliche Anbindung gegeben.

öFW Fl. Nr. 206/1:

Die Anfahrt zu den nördlich der St 2172neu befindlichen Grundstücken ist über das bestehende Wegenetz sichergestellt. So können z. B. die Grundstücke Fl. Nrn. 208 und 209 über die GVS Schönkirch – Plößberg und die öFW Fl. Nrn. 173 und 206 angefahren werden. Insofern ist eine Anbindung des öFW Fl.-Nr. 206/1 nicht zwingend erforderlich.

öFW Fl.-Nr. 527:

Dieser Weg wird bei ca. Bau-km 1+574 rechts der St 2172neu (BWVZ 1.11) angebunden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Anbindung unmöglich zu befahrender Wege (Fl. Nr. 527)

Der Vorhabensträger erläutert, dass es sich gemäß dem Straßenverzeichnis des Marktes Plößberg bei dem Weg Fl. Nr. 527 um einen (nicht ausgebauten) öffentlichen Feld- und Waldweg und somit um eine klassifizierte Straße gemäß Art. 3 BayStrWG im Eigentum des Marktes Plößberg handelt. Da es sich um einen nicht ausgebauten öFW handelt, sind unterhaltungspflichtig die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Dieser Weg wird u.a. zur Aufrechterhaltung der Erschließung der Weiherkette (Fl. Nr. 528) angebunden.

Der Vorhabensträger sagt zu, zu prüfen, ob der öFW Fl. Nr. 527 innerhalb der Grundstücksgrenzen ausgebaut werden kann, um die Erschließung des südöstlichen Restgrundstückes der Fl. Nr. 526, Gemarkung Plößberg, zu sichern.

Der Einwendungsführer ergänzt, dass das südöstliche Restgrundstück der Fl. Nr. 526 für ihn unwirtschaftlich werden wird. Der Vorhabensträger erklärt sich bereit die Restfläche - auf Wunsch des Eigentümers - zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Der Einwendungsführer fordert jedoch Ersatzland hierfür bereitzustellen. Der Vorschlag vom Vorhabensträger und vom Eigentümer der Fl. Nr. 525, Gemarkung Plößberg (Einwendungsführer B 010), die südöstliche Restfläche mit der nordwestlichen Restfläche der Fl. Nr. 525 gegen zu tauschen, wird vom Einwendungsführer abgelehnt, da dadurch ein schlecht bewirtschaftbares Dreieck-Grundstück entsteht.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Auflassung von Zufahrten für Feldstücke (hier insbesondere Flurstück Nr. 703, 513)

Fl. Nr. 513, Gemarkung Plößberg:

Das Grundstück Fl. Nr. 513, Gemarkung Plößberg, ist nach Angabe des Vorhabensträgers weiterhin über die GVS Schönkirch-Plößberg sowie den öFW Fl. Nr. 515, Gemarkung Plößberg, von Süden aus anfahrbar.

Der Einwendungsführer erwidert, dass dies einen erheblichen Umweg bedeuten würde, da das Grundstück derzeit über die öFW Fl. Nrn. 207, Gemarkung Schönkirch, und/oder 524, Gemarkung Plößberg, angefahren wird. Zudem sei der öFW 515 zugewachsen und dadurch nicht ausreichend befahrbar.

Der Vorschlag des Vorhabensträgers, den öFW Fl. Nr. 527, Gemarkung Plößberg, bis zum Anschluss an den öFW Fl. Nr. 524 so auszubauen, dass er für die Erschließung der Fl. Nr. 513 geeignet wäre, wird vom Vorhabensträger abgelehnt, da der Weg aufgrund der Topographie nicht befahrbar sei.

Der Vorhabensträger sichert abschließend zu, den öFW Fl. Nr. 515 von der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch – Plößberg“ bis zum Fl. Nr. 525 innerhalb der Grundstücksgrenze in Abstimmung mit der Gemeinde Plößberg freizuschneiden, ordnungsgemäß auszubauen und zu schottern. Die weitere Unterhaltung (Freischneiden) obliegt der Gemeinde Plößberg.

Ergänzend wird eine Alternativ-Erschließung des öFW Fl. Nr. 524, Gemarkung Plößberg, an die St 2172neu bei ca. Bau-km 1+280 mit Inanspruchnahme der Restflächen von Fl. Nr. 524 sowie Fl. Nrn. 212 und 207, je Gemarkung Schönkirch, vom Vorhabensträger geprüft und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Eine zusätzliche Inanspruchnahme der Fl. Nrn. 523 und 525 ist auszuschließen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand hinsichtlich der Erschließung der Fl. Nr. 513 weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Fl. Nr. 703, Gemarkung Plößberg:

Der Vorhabensträger sagt zu, eine Zufahrt an die St 2172neu im Rahmen der Ausführungsplanung vorzusehen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand hinsichtlich der Erschließung der Fl. Nr. 703 damit ausgeräumt ist.

4. Die Auflassung der alten Staatsstraße, die geplante Entsiegelung und die unzumutbar geplante Fahrbahnbreite von nur noch 3 m.

Soweit Teilstücke der St 2172alt, der Kreisstraße TIR 2 und TIR 12 entbehrlich werden, werden diese nach Angaben des Vorhabensträgers eingezogen und rekultiviert.

Soweit Teile weiterhin zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke notwendig sind, werden diese zum öFW abgestuft, teilweise entsiegelt und auf eine Breite von 3,00 m zurückgebaut.

Der Vorhabensträger erklärt sich jedoch bereit, nach Möglichkeit die Wirtschaftswege mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseits 0,50 m breiten Banketten auszubilden. Die Kronenbreite von 4,50 m bleibt somit unverändert.

Der Vorhabensträger sichert zu, teilweise die Kreisstraße nicht vollständig zurückzubauen, so dass Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr vorhanden sind.

Durch die Ausgestaltung in der seitens des Vorhabensträgers vorgeschlagenen Form ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte z. B. durch zusätzlichen Grunderwerb.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist

5. Die überdimensionale Vernichtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Verbrauch an landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde nach Auffassung des Vorhabensträgers so gering wie möglich gehalten. Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Der Einwendungsführer erwidert, dass sich die Trassierung vor dem geplanten Kreisverkehr mehr an die Kreisstraße TIR 12 orientieren hätte sollen. Dadurch hätte eine Inanspruchnahme der Grundstücke nördlich der Kreisstraße vermieden werden können.

Der Vorhabensträger erwidert, dass sich aufgrund der Trassierungselemente für die gegenständliche Variante keine andere Möglichkeit ergeben hätte.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

6. Die zu erwartende Lärmbelästigung für das Baugebiet Schönkirch Süd.

Das Baugebiet „Schönkirch-Süd“ befindet sich nach Angaben des Vorhabensträgers in einem Abstand von ca. 350 m zur geplanten Trasse der St 2172neu.

Ausweislich der Ergebnisse der (überarbeiteten und ergänzten) schalltechnischen Berechnungen beträgt der max. Beurteilungspegel des von der St 2172neu ausgehenden Verkehrslärms am:

- Berechnungspunkt 6: 40 dB(A) tags bzw. 31 dB(A) nachts

Insoweit werden die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein „Allgemeines Wohngebiet“ (Schönkirch Süd) in Höhe von 59 dB(A) Tags und 49 dB(A) nachts nicht erreicht oder überschritten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer B 010

Schr. vom 26.09.2013, Aktengeheft 6B-10

Erschienen ist der Einwendungsführer B 010.

Betroffen ist die Fl. Nr.: 525, Gemarkung Plößberg

1. Da mein landwirtschaftlicher Betrieb im Haupterwerb geführt wird, möchte ich für die in Anspruch genommene Fläche Ausgleich in Form von neuem Ackerland.

Das Grundstück Fl. Nr. 525 wird vorhabensbedingt in seinem nordwestlichen Bereich durchschnitten, wodurch eine südöstliche Teilfläche mit ca. 2,5 ha und eine nordwestliche Teilfläche mit ca. 2.780 m² verbleiben. In Anbetracht ihrer verbleibenden geringen Größe wäre die nordwestliche Teilfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe ist - trotz ihres ungünstigen Zuschnitts - ist die südöstliche Teilfläche nach Auffassung des Vorhabensträgers weiterhin wirtschaftlich nutzbar.

Auf der Grundlage der Grundbuch- und Katasterauszüge ergibt sich nach Angaben des Vorhabensträgers an den Eigentumsflächen ohne Berücksichtigung der unwirtschaftlichen Restfläche ein absoluter Abtretungsverlust von 2.678 m² bzw. ein relativer Abtretungsverlust von 1,29 %, unter Berücksichtigung der unwirtschaftlichen Restfläche ein absoluter Abtretungsverlust von 5.458 m² bzw. ein relativer Abtretungsverlust von 2,62 %. Mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 30.12.2014 wurde ein „Betriebliche Erhebungsbogen“ übersandt. Der „Betriebliche Erhebungsbogen“ wurde vom Einwendungsführer ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt. Nach Ansicht des Vorhabensträgers ist damit eine - straßenbaubedingte - „Gefährdung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs“ des Einwendungsführers nicht zu besorgen; damit besteht kein Anspruch auf Ersatzland.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 19.10.1993 entschieden, dass nach allgemeiner Erfahrung Abtretungsverluste bis ca. 5 % (Richtgröße) einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht gefährden. Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust von unter 5 % ermittelt wurde, ist nach Ansicht des Vorhabensträgers eine - straßenbaubedingte - „Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebs“ des abtretungsbetroffenen Einwendungsführers nicht zu besorgen.

Etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- bzw. Durchschneidungsschäden, Mehr- bzw. Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse) sind zusätzlich zu entschädigen. Hierbei handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Vorhabensträger erklärt sich bereit, die unwirtschaftliche Restfläche - auf Wunsch des Eigentümers - zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. In diesem Fall verbleiben im Hinblick auf das Grundstück Fl. Nr. 525 nur mehr eine Anschneidung sowie die sich auf der südöstlichen Teilfläche befindliche vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

2. Außerdem beantrage ich für das Flurstück Nr. 525 eine weitere Zufahrt. Die jetzt bestehende entfällt durch die Ortsumgehung. Diese wird benötigt, da sonst ein Umweg von ca. 1 km zu fahren wäre.

Der Vorhabensträger erläutert, dass die Erschließung der südlichen Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 525 über die Anbindung des öFW Fl. Nr. 515 gesichert ist.

Der Vorhabensträger sichert zudem zu, den öFW Fl. Nr. 515 von der Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch – Plößberg“ bis zum Fl. Nr. 525 innerhalb der Grundstücksgrenze in Abstimmung mit der Gemeinde Plößberg freizuschneiden, ordnungsgemäß auszubauen und zu schottern. Die weitere Unterhaltung (Freischneiden) obliegt der Gemeinde Plößberg.

Ergänzend wird eine Alternativ-Erschließung des öFW Fl. Nr. 524, Gemarkung Plößberg, an die St 2172neu bei ca. Bau-km 1+280 mit Inanspruchnahme der Restflächen von Fl. Nr. 524 sowie Fl. Nrn. 212 und 207, je Gemarkung Schönkirch, vom Vorhabensträger geprüft und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme der Fl. Nrn. 523 und 525 ist auszuschließen.

Die verbleibende nordwestliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 525 bleibt über die GVS Schönkirch-Plößberg, den öFW Fl. Nrn. 173, 207 und 206 erschlossen.

I. ü. weist der Vorhabensträger darauf hin, dass etwaige - straßenbaubedingte - Mehr- bzw. Umwege zusätzlich zu entschädigen sind. Hierbei handelt es sich aber um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand damit ausgeräumt ist.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Beendigung

Die Erörterung wird am 14. Juli 2016 um 17.30 Uhr durch Herrn Schneider geschlossen.

C) Private Einwender, anwaltlich vertreten (Beginn der Erörterung: 15. Juli 2016, 9.00 Uhr)

Einwendungsführer B 011

Schreiben vom 29.08.2013, Aktengeheft 6C-1

Erschienen ist der Einwendungsführer B 011.

Der Einwendungsführer gibt zu Protokoll, dass er nicht mehr durch die Rechtsanwaltskanzlei Ducheck, Franz-Böhm-Gasse 8, 95643 Tirschenreuth vertreten wird. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wurde der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Dem Vorhabensträger wurde eine Kopie überreicht.

1. Ein mit dem Trassenbau sowie dem Bau des Regenauffangbeckens verbundener Wegfall landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nicht zu verkraften und existenzgefährdend. Tauschflächen wurden seitens der Marktgemeinde Plößberg bislang nicht angeboten.

Der Einwendungsführer ist gemäß den Ausführungen des Vorhabensträgers Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 696, Gemarkung Plößberg und Fl. Nr. 201, Gemarkung Schönkirch.

Das Grundstück Fl. Nr. 696 wird vorhabensbedingt in seinem nördlichen Bereich durchschnitten, wodurch eine südliche Teilfläche mit ca. 3 ha und eine nördliche Teilfläche mit ca. 0,66 ha verbleiben. Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich - in einem 20m breiten Streifen entlang des Baches - um eine Wiese (verbleibende Wiesenfläche von 20 m x 110 m = ca. 2.200 m²) und darüber hinaus um eine Ackerfläche (ca. 4.200 m²).

Würde der Einwendungsführer die Ackerfläche in eine Wiese umwandeln, wäre die nördliche Teilfläche als Wiese einheitlich als Wiese mit einer Fläche von ca. 0,66 ha wirtschaftlich nutzbar. Zusammen mit dem Flurstück Fl. Nr. 697, Gemarkung Plößberg, wäre dieses Restgrundstück zusammenhängend bewirtschaftbar.

Das Grundstück Fl. Nr. 201 wird vorhabensbedingt in seinem westlichen (schmalen) Bereich geringfügig angeschnitten (ca. 413 m²).

Unter Berücksichtigung nur der Eigentumsflächen (LN) ergibt sich - ohne Berücksichtigung der unwirtschaftlichen Restfläche – nach Angaben des Vorhabensträgers ein absoluter Abtretungsverlust von 17.028 m² (7,62 %).

Die Existenzgefährdung ist daher nicht auszuschließen und zu überprüfen.

Ergänzend wird vom Einwendungsführer die künftige Erschließung seiner landwirtschaftlichen Flächen kritisch hinterfragt. Der Vorhabensträger sagt zu, zu prüfen, ob eine direkte Zufahrt an die zukünftige Staatsstraße bei ca. Bau-km 1 + 650 realisierbar sei.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Durch die „Zerschneidung“ des Grundstücks wird auch dessen landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert. Das Grundstück lässt sich nutzungsmäßig nicht mehr uneingeschränkt aufteilen, landwirtschaftliche Geräte müssen über die Straße umgesetzt werden, das Feld lässt sich nicht mehr als Ganzes in einem Zug bearbeiten. Deshalb wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch die „Zerschneidung“ sowie durch den Bau des Regenauffangbeckens erheblich eingeschränkt.

Etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (An- bzw. Durchschneidungsschäden, Umwege, Strukturverschlechterungen, günstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) sind nach Angaben des Vorhabensträgers nach den einschlägigen Richtlinien zu entschädigen. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Vorhabensträger ergänzt, dass bei Erwerb der unwirtschaftlichen nördlichen Teilfläche eine Anschneidung des Grundstück Fl. Nr. 696 verbleibt und die Entschädigung für die nördlich der Trasse gelegene übergehend in Anspruch zu nehmende Fläche entfällt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Mit diesen Maßnahmen ist ein hergehend auch eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks aus den genannten Gründen.

Inwieweit über die o. g. Nachteile hinaus eine zusätzliche Wertminderung des Grundstücks eintreten könnte ist dem Vorhabensträger nicht ersichtlich; diese werden entschädigt. I. Ü. handelt es sich insoweit um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Eine andere Trassenführung würde wesentlich weniger Flächen verbraucht und auch aus naturschutzrechtlichen Erwägungen heraus befürwortet.

Der Vorhabensträger führt aus, dass bereits bei einer im Jahr 2000 beauftragten Raumempfindlichkeitsanalyse, bei der untersuchten Südosttrasse unüberwindbare Konflikte bei den Schutzgütern „Wohn- und Erholungsfunktion“ für den Menschen auftraten.

Die ortsnäheren Nordvarianten 1 und 2 würden nach Angaben des Vorhabensträgers aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL deutlich verschlechtern, was einen erheblichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme) zur Folge hätte.

Mit der gewählten ortsfernen Planfeststellungstrasse werden u.a. unmittelbare Eingriffe in „den Biotop-Komplex am Kirchbühl“ und den Biotop-Komplex (mit Weiherkette) südlich der Kläranlage vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“ minimiert.

Bei der Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) fand nochmals eine Betrachtung beider Trassenkorridore statt. Auf die Unterlage 10.6 wird verwiesen.

Im Ergebnis kamen die Gutachter zu der Feststellung, dass (Zitat)... „eine andere Trassenwahl nicht zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würde“.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer C 001

Einwendungsführer C 002

**vertreten durch Labbé & Partner, Theatinerstraße 33, 80333 München
Schreiben vom 09.10.2013, Aktengeheft 6C-2**

Erschienen sind die Einwendungsführer C 001 und C 002 und Herr RA Sebastian Heidorn.

Herr RA Heidorn gibt zu Protokoll, dass auf die Erörterung der allgemeinen Einwendungen verzichtet werden kann. Auf den Schriftsatz und die Stellungnahmen des Vorhabensträgers wird jeweils verwiesen.

Die allgemeinen Einwendungen werden von den Einwendungsführern im Allgemeinen weiterhin aufrechterhalten.

Die Planfeststellungsbehörde ist damit einverstanden, und erklärt, dass die vorab vom Vorhabensträger übermittelten Stellungnahmen des Vorhabensträgers zu den allgemeinen Einwendungen nachrichtlich der Niederschrift beigelegt werden. Herr RA Heidorn sowie die Einwendungsführer sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Folgende **allgemeine Einwendungen** (*kursiv*) sowie Stellungnahmen des Vorhabensträgers sind eingegangen, wurden jedoch aufgrund des Verzichts von Seiten der Einwendungsführer nicht erörtert:

1. Es muss sichergestellt sein, dass vorhandene Drainagen und Entwässerungsgräben auch nach Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben; dies bedeutet, dass vor Durchführung der eigentlichen Baumaßnahmen die Drainagesysteme den zukünftigen Verhältnissen angepasst werden müssen. Für sämtliche Änderungen an den vorhandenen Systemen ist sowohl seitens der durchführenden Baufirma als auch insbesondere durch den Straßenbaulastträger eine Gewährleistung für die ununterbrochene Funktionsfähigkeit zu übernehmen. Sofern an den Drainageanpassungen Schäden auftreten, sind diese umgehend vom Vorhabensträger zu beheben, um weitere Schäden und Vernässungen zu vermeiden.

Weiterhin beantragen wir, den Vorhabensträger durch Auflage zu verpflichten, sämtliche Schäden durch Vernässungen zu ersetzen, sofern er nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass die Vernässungen nicht durch die Baumaßnahme verursacht wurden.

Soweit vorhandene Drainagen (Saug- und Sammelleitungen) und Entwässerungsgräben durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, werden diese vom Vorhabensträger wieder ord-

nungsgemäß hergestellt (vgl. BWVZ 4.05). Dem Vorhabensträger sind vom Eigentümer vor Beginn der Baumaßnahme etwa vorhandene Drainagen vor Ort aufzuzeigen bzw. etwa vorhandene Drainagepläne vorzulegen.

Für die vorgenommenen Änderungen an Drainagen und Entwässerungsgräben übernimmt der Vorhabensträger - neben der bauausführenden Firma - die Gewährleistung. Sollten insoweit Schäden auftreten sind diese, nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit den Änderungen, umgehend zu beheben oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden wird nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme vom Vorhabensträger eine angemessene Entschädigung geleistet. Den Nachweis hat der Anspruchsteller zu erbringen. Für eine Umkehr der Beweislast besteht keine Veranlassung.

I. Ü. handelt es sich hierbei um im jeweiligen Einzelfall zu entscheidende Rechtsfragen.

Die Herstellung von Lageplänen ist allenfalls dann erforderlich, wenn neue Drainagen (Saug- und Sammelleitungen) verlegt bzw. vorhandene in ihrer Lage wesentlich verändert werden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Beeinträchtigung des Wegenetzes

- *Es wird beantragt die Benutzung der Wege auf das unabdingbare Mindestmaß, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu beschränken.*
- *Mit den Eigentümern und Bewirtschaftern ist deshalb vorab und einvernehmlich zu klären, welche Wirtschaftswege für welchen Zeitraum für Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden. Die Aufnahme entsprechender Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss wird ebenfalls beantragt.*
- *Alle von Baumaschinen und Baufahrzeugen genutzten Wege des untergeordneten landwirtschaftlichen Wegenetzes sind nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wieder herzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss wird beantragt.*
- *Sollte das landwirtschaftliche Wegenetz nach Abschluss der Baumaßnahme nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß Instand gesetzt werden, sind die Bewirtschafter für alle insoweit entstehenden Nachteile zu entschädigen.*

Der Vorhabensträger führt aus, dass soweit es sich hierbei um (ausgebaute) öffentliche Feld- und Waldwege i. S. v. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG handelt, sich diese im Eigentum und Un-

terhaltungspflicht der Marktgemeinde Plößberg befinden. Insoweit machen der Einwendungsführer nicht eigenen Belange geltend, sondern Interessen der Marktgemeinde Plößberg.

Die Entscheidung über das Maß der Wegebenutzung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie darüber, welche Wirtschaftswege für welchen Zeitraum benutzt werden dürfen obliegt nach Auffassung des Vorhabensträgers daher der Marktgemeinde Plößberg.

Die beantragten Auflagen seien daher nicht veranlasst.

Während der Baumaßnahme bleibt das landwirtschaftliche Wegenetz - allerdings mit straßenbaubedingten Einschränkungen – nach Angaben des Vorhabensträgers ständig erhalten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen lassen sich jedoch nicht vermeiden. Der Vorhabensträger sichert zu, dass das landwirtschaftliche Wegenetz - soweit es vorhabensbedingt beeinträchtigt wurde - wieder hergestellt wird. Die Wiederherstellung der Wege sei Teil der Baumaßnahme.

Eine Abstimmung vor Ort mit der bauamtlichen Bauleitung wird vom Vorhabensträger zugesagt.

Mangels Rechtsposition bestehen nach Auffassung des Vorhabensträgers insoweit keine Entschädigungsansprüche.

I. Ü. handelt es sich hierbei um eine im jeweiligen Einzelfall zu entscheidende Rechtsfrage.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Soweit durch die Baumaßnahme Zufahrten beseitigt bzw. Restflächen ohne Zufahrten geschaffen werden, wird beantragt durch Auflage sicherzustellen, dass entsprechende Ersatzzufahrten vom Vorhabensträger anzulegen sind. Es ist sicherzustellen, dass keine „gefangenen Grundstücksflächen“ verbleiben. Hierbei ist ferner sicherzustellen, dass sämtliche Zufahrten tatsächlich und rechtlich nutzbar sind sowie über eine ausreichende Breite verfügen.

Die bestehende Einfahrts-, Wege- und Zufahrtssituation ist nach Angaben des Vorhabensträgers bekannt, die künftige ergibt sich aus den Planunterlagen, insbes. dem Bauwerksplan.

Der Vorhabensträger gibt an, dass eine ausreichende Verbindung jedes betroffenen Grundstücks bzw. jeder verbleibenden Teilfläche zum öffentlichen Wegenetz gewährleistet ist, so dass maßnahmenbedingt keine „gefangenen Grundstücksflächen“ entstehen. Dahingegen besteht nach Auffassung des Vorhabensträgers ein Anspruch auf eine unveränderte Einfahrts-, Wege- und Zufahrtssituation nicht.

Die beantragte Auflage sei daher nicht geboten.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Wegen der nachhaltigen Störung des landwirtschaftlichen Wegenetzes beantragen wir generell die Wiederherstellung der untergeordneten Wegeverbindungen, wobei gegenüber dem bisherigen Zustand Mehrwege und nachteilige Veränderungen der Steigungsverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Hierbei ist eine Belastbarkeit mit einer Achslast von mindestens 12 t sicherzustellen. In Abstimmung mit den Bewirtschaftern sind Ausweichstellen anzulegen, damit bei öffentlichen Wegen der Begegnungsverkehr reibungslos abgewickelt werden kann.

Der Vorhabensträger verweist auf die vorangegangene Stellungnahme zu Ziffer 3.

Vorhabensbedingt tritt nach Angaben des Vorhabensträgers keine nachteilige Veränderung der Steigungsverhältnisse (Steigungen > 12 %) ein.

Die Befestigung des Längswegenetzes erfolgte nach den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ für hohe Beanspruchungen, somit einer maßgebenden Achslast von 11,5 t.

Nach Angaben des Vorhabensträgers wird auf die Anlage von Ausweichstellen in der vorliegenden Planung verzichtet, nachdem lediglich ein längerer Feldwegabschnitt im Bereich von Bau-km 2+000 bis zum Kreisverkehrsplatz (ca. 600 m Länge) vorgesehen ist. Nachdem in diesem Bereich auch die bereits best. TIR 12 zum öFW abgestuft und rückgebaut wird, könnte an geeigneter Stelle die gesamte Fahrbahnbreite erhalten bleiben und somit als Ausweichstelle dienen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

5. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauzeit beantragen wir ferner, den Vorhabensträger zu verpflichten, die Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen auch während der Bauzeit aufrecht zu erhalten und - sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte - den Bewirtschafter hierfür zu entschädigen. Insbesondere im Bereich von Steigungen sind die neu anzulegenden Wege bituminös zu befestigen, damit auch mit neuzeitlicher Technik eine Benutzung der Wege problemlos möglich sein wird.

Der Vorhabensträger wiederholt, dass während der Baumaßnahme das landwirtschaftliche Wegenetz und damit auch die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen - allerdings mit straßenbaubedingten Einschränkungen - ständig erhalten bleibt. Bauzeitliche Beeinträchtigungen lassen sich jedoch nicht vermeiden. Entschädigungsansprüche bestehen insoweit nicht.

Soweit Feldwege mit einer Steigung > 8 % ausgeführt werden, werden diese bituminös befestigt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

6. Wir beantragen die Aufnahme eines Schutzauflagenvorbehaltes in die Planung, wonach bei unvermeidbarer Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes der Vorhabensträger eine Entschädigung für die dem Eigentümer bzw. Pächter entstehenden Nachteile, insbesondere Umwege zu bezahlen hat.

Die beantragte Auflage ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht geboten.

Der Vorhabensträger führt aus, dass nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG kein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht, mithin auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege, somit auch von öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit eine zumutbare Verbindung zum öffentlichen Wegenetz erhalten bleibt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

7. Die Ausbaubreite der landwirtschaftlichen Wege muss eine ungehinderte Befahrbarkeit gewährleisten. Die Wege müssen deshalb mindestens eine befestigte Kronenbreite von 3,50 m aufweisen. Wegen der großen Arbeitsbreite der landwirtschaftlichen Technik ist darauf zu achten, dass die lichte Durchfahrtsbreite bei Brückenbauwerken mehr als 7,50 m beträgt, da sonst eine Nutzbarkeit für bestimmte Maschinen ausgeschlossen ist. Dasselbe gilt bei Pflanzmaßnahmen, bei denen ebenfalls gewährleistet sein muss, dass die Durchfahrt auch für breite landwirtschaftliche Fahrzeuge möglich sein muss.

Nach Ausführungen des Vorhabensträgers erfolgen die Abmessungen für die land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege nach dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005). Demnach werden die

Wirtschaftswege mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und beidseits 0,75 m breiten Banketten ausgebildet.

Der Vorhabensträger erklärt sich jedoch bereit, nach Möglichkeit die Wirtschaftswege mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseits 0,50 m breiten Banketten auszubilden. Die Kronenbreite von 4,50 m bleibt somit unverändert.

Durch die Ausgestaltung in der seitens des Vorhabensträgers vorgeschlagenen Form ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte z. B. durch zusätzlichen Grunderwerb.

Gemäß dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005) soll in Unterführungen die Fahrbahn einstreifiger Wege 3,50 m breit sein mit jeweils beiderseitigem 1,00 m breitem seitlichem Sicherheitsraum. Dies sei nach Angaben des Vorhabensträgers in der vorliegenden Planung berücksichtigt bzw. gewährleistet.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

8. Zu beachten ist ferner, dass entlang von Dammschüttungen an der Trasse die Wege so auszuführen sind, dass sie auch mit überbreiten Maschinen, wie z.B. Mähdreschern, mit einer Schnittbreite von 8 m befahren werden können, ohne Gefahr zu laufen, an der Aufschüttung oder Anpflanzung hängen zu bleiben.

Der Vorhabensträger wiederholt, dass die Abmessungen für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege nach dem derzeit aktuellen und gültigen Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (Ausgabe Oktober 2005) erfolgten. Parallelwege, wie hier angesprochen, sind in der vorliegenden Planung nur im Bereich zwischen Bau-km 2+000 bis 2+800 erforderlich.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

9. Es wird beantragt, alle vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren, wobei die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen ist. Die ordnungsgemäße Rekultivierung muss abschließend von einem Vertreter des Baulastträgers zusammen mit dem Bewirtschafter festgestellt und in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert werden.

Der Vorhabensträger sichert zu, dass die vorübergehend beanspruchten Flächen nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß rekultiviert werden. Die hier bisher vorhandene Humusschicht wird wieder aufgetragen. Darüber, ob die Rekultivierung ordnungsgemäß erfolgt ist entscheidet im Streitfalle ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

10. Zur Vermeidung von Folgeschäden ist nach allen vorliegenden Erfahrungen unabdingbar, dass die Abtragung des Oberbodens und der Humusauftrag nur bei geeigneter, das heißt trockener Witterung, erfolgen. Dies ist gute fachliche Praxis und die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss wird nur vorsorglich beantragt.

Der Vorhabensträger sichert zu, dass die Abtragung des Oberbodens und der Humusauftrag bei hierfür geeigneten Witterung erfolgen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

11. Im Übrigen beantragen wir, dass Humus, sofern er nicht für die Baumaßnahme benötigt wird, im Eigentum des jeweiligen Eigentümers verbleibt.

Der Vorhabensträger erwidert, dass mit der Grundstücksfläche der Baulastträger auch den hierauf befindlichen Humus erwirbt.

Die Verwendung des überschüssigen Humus sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

12. Wir beantragen, dem Vorhabensträger aufzugeben, den Betrieben genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen (insbesondere auch bei Durchschneidungen großer Schläge) zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Das entsprechende Aufmaß kann nach Angaben des Vorhabensträgers nach dem seitlichen Abschieben des Humus auf die Humusmieten erfolgen. Der jeweilige Eigentümer soll sich deshalb mit dem bauamtlichen Bauaufseher vor Ort in Verbindung setzen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

13. Sofern durch die Baumaßnahme unwirtschaftliche Restflächen entstehen, sind diese auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zum vollen Verkehrswert zu übernehmen. Eine entsprechende Auflage wird hiermit beantragt.

Soweit unwirtschaftlich Restflächen verbleiben, erklärt sich der Vorhabensträger bereit, diese - auf Wunsch des Einwendungsführers - zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

14. Wir beantragen, in den zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach generell auf Wunsch der von uns vertretenen Eigentümer für die Entzugsflächen Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist. Eine Geldzahlung für verlorene Flächen ist keine gleich effektive Entschädigung für einen landwirtschaftlichen Betrieb, da dieser auf die Bewirtschaftung seiner Flächen angewiesen ist. Eine Geldentschädigung kann demgegenüber nur eine einmalige Erleichterung verschaffen. Bei der Gestellung von Ersatzland sind auch sämtliche Grunderwerbsnebenkosten vom Vorhabensträger zu übernehmen.

15. Hier ist eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach auf Wunsch der Grundstückseigentümer geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist, was hiermit beantragt wird.

Die beantragte Auflage ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht geboten.

Ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzland besteht nach Auffassung des Vorhabensträgers nur bei einer - vorhabensbedingten - „drohenden Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebs“.

Betroffenen Betrieben mit einem relativen Abtretungsverlust (unter Anrechnung des angebotenen Ersatzlandes) $\geq 5\%$ wird seitens des Vorhabensträgers geeignetes Ersatzland angeboten. Nur in diesen Fällen sind auch die sog. Grunderwerbsnebenkosten zu entschädigen. Soweit die relativen Abtretungsverluste $< 5.000\text{ m}^2$ bzw. $< 5\%$ betragen, ist die Bereitstellung von Ersatzland nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Existenzgefährdungen sind gegenständlich nicht erkennbar.

Der Vorhabensträger verweist auf die jeweiligen Einzeleinwendungen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

16. Es wird beantragt zu verfügen, dass der Vorhabensträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen hat, an den die Betroffenen sich bei auftretenden, in Zusammenhang mit der Baumaßnahme bestehenden Problemen jederzeit wenden können.

Als Ansprechpartner wird der örtliche Bauleiter bzw. Bauaufseher des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach benannt.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

17. Der Bewirtschafter ist möglichst frühzeitig über den vorgesehenen Termin der Inanspruchnahme seiner Flächen zu verständigen.

Wird vom Vorhabensträger zugesichert.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

18. Im Übrigen beantragen wir, eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, nach welcher der Vorhabensträger verpflichtet ist, bestehende Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Telekommunikation,...) während der Baudurchführung und darüber hinaus ständig betriebsfähig zu halten. Durch die Baumaßnahme darf es diesbezüglich nicht zu Unterbrechungen kommen. Die entsprechenden Leitungen sind ausreichend zu sichern.

Sofern durch die Baumaßnahme notwendige Versorgungsleitungen (Strom, Telekom, Wasser etc.) gesichert bzw. geändert werden müssen, so wird dies nach Angaben des Vorhabensträgers in enger Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmer durchgeführt. Insofern wird auf die Stellungnahmen zu den Versorgungsunternehmern verwiesen.

I. Ü. machen der Einwendungsführer, soweit sie nicht selbst durch die Versorgungsleitungen versorgt werden – nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht eigenen Belange geltend, sondern Interessen der Dritter bzw. der Allgemeinheit.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

19. Für sämtliche Nachteile, die sich aus den Veränderungen des Grundwasserstandes ergeben, ist dem Grunde nach Entschädigung zu leisten, weswegen wir eine entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich beantragen.

Die beantragte Auflage ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht geboten.

Spürbare Veränderungen des Grundwasserstands infolge von Einschnitts- und Dammlagen sind nach Angaben des Vorhabensträgers im Rahmen der Baumaßnahme nicht zu erwarten.

I. Ü. wurde auch seitens des WWA derartige Bedenken nicht geäußert.

Zudem weist der Vorhabensträger darauf hin, dass Grundwasser kein Bestandteil des Grundstücks ist; die Befugnis, über das im Erdkörper befindliche Grundwasser steht nicht dem Eigentümer zu. Vielmehr unterstellt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Grundwasser einer vom Grundeigentum losgelösten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung. Der Eigentümer hat keinen Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Grundwassersituation.

Im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung handelt es sich nach Auffassung des Vorhabensträgers um eine im jeweiligen Einzelfall zu entscheidende Rechtsfrage.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

20. Es muss sichergestellt werden, dass nach Durchführung der Baumaßnahme die verbleibenden Grundstücksflächen nicht nachteilig verändert werden. Dies gilt sowohl für das bestehende Wasserdargebot als auch für eine schadloose Ableitung des Oberflächenwassers. Wir beantragen daher, den Vorhabensträger mittels Auflage zu verpflichten, für Schäden an den nicht unmittelbar betroffenen Flächen Entschädigung zu leisten

Die beantragte Auflage ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht geboten

Nach Angaben des Vorhabensträgers wird das von der Straße abfließende Oberflächenwasser gemäß Bauwerksverzeichnis über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und dem Vorfluter zugeführt bzw. breitflächig versickert. Auch das natürlich aus dem Gelände zur Straße hin abfließende Wasser (natürliche Vorflut) wird über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und dem Vorfluter zugeführt bzw. breitflächig versickert. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke durch abfließendes Straßenwasser oder abfließendes Geländewasser nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist nach Angaben des Vorhabensträgers nicht zu befürchten.

Ebenso ist für den Vorhabensträger nicht erkennbar, inwieweit sich die Baumaßnahme auf das bestehende Wasserangebot auswirken sollte. I. Ü. wurde die Planung seitens des Wasserwirtschaftsamtes geprüft und von diesem derartige Forderung nicht erhoben.

Im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung handelt es sich um eine im jeweiligen Einzelfall zu entscheidende Rechtsfrage.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

21. Nur höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass soweit im Rahmen des landespflegerischen Begleitplanes Maßnahmen (Ausgleich, Ersatz und Gestaltungsmaßnahmen) vorgesehen sind oder noch vorgesehen werden sollen, generell beantragt wird, sicherzustellen, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist durch die Gestaltung solcher Maßnahmen und durch ausreichende Grenzabstände sicherzustellen, dass

- **sich die Belichtungsverhältnisse nicht verschlechtern,**
- **der Kaltluftabfluss nicht gehindert wird,**
- **Wurzeln nicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke übergreifen,**
- **nachteilige Einwirkungen von Laub und/oder Nadelstreu vermieden werden,**
- **keinerlei nachteilige Einwirkungen auf Drainagen durch Überpflanzung und/oder durch Wurzelung auftreten**

Der Vorhabensträger führt aus, dass die Grundstücke der Einwendungsführer Fl. Nr. 422, 432 und 432/2, je Gemarkung Plößberg, für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Da die Einwendungsführer nicht selbst Eigentümer/Pächter solcher angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen sind, machen sie fremde Belange geltend.

Der Vorhabensträger ergänzt, dass bei der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich auf die Interessen der Eigentümer landwirtschaftlicher Nachbargrundstücke Rücksicht genommen werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung handelt es sich um eine im jeweiligen Einzelfall zu entscheidende Rechtsfrage.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

22. *Ferner muss gewährleistet werden, dass Gehölze in ausreichender Entfernung zu den vorgesehenen Zufahrten stehen, damit diese von landwirtschaftlichen Maschinen, insbesondere Mähreschern und Eggenkombinationen in Arbeitsstellung genutzt werden können. Zu den verbleibenden Grundstücksrestflächen muss in jedem Fall eine tatsächliche und auch eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit verbleiben. Das Wachstum von Bäumen und Büschen ist zu berücksichtigen. Die Aufnahme entsprechender Auflagen im Planfeststellungsbeschluss wird hiermit beantragt. Sollte die Planfeststellungsbehörde diesem Antrag nicht nachkommen, so beantragen wir hilfsweise, eine Entschädigungspflicht für Schäden aus den unter diesem Punkt genannten Beeinträchtigungen dem Grunde nach festzusetzen.*

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind nach Angaben des Vorhabens-trägers im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Insoweit gelten die nach-barrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 124 EGBGB i. V. m. Art. 47 ff BayAGBGB unein-geschränkt. Die darin vorgesehenen Abstandsregelungen schützen gerade die Interessen des Eigentümers des Nachbargrundstücks im Hinblick auf eine mögliche Schattenwirkung und Schmälerung des Sonnenlichts etc. infolge der hinzukommenden Bepflanzung. Im Hinblick auf Blätter und Wurzeln wird auf die nachbarrechtlichen Vorschriften (§§ 910, 906, 1004 BGB) verwiesen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

23. *Im Sinne der von uns vertretenen Mandanten ist zudem eine allgemeine Entschädigungs-pflicht dem Grunde nach für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen (z.B.: durch Wasser, Drainagen, Lärm, Schadstoffe,...) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, was wir hiermit beantragen.*

Bei mittelbaren Grundstücksbeeinträchtigungen ist nach Auffassung des Vorhabensträgers zunächst der ursächlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme festzustellen.

I. Ü. handelt es sich um eine Rechtsfrage im konkreten Einzelfall.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Einwendungsführer C 001

**vertreten durch Labbé & Partner, Theatinerstraße 33, 80333 München
Schreiben vom 09.10.2013, Aktengeheft 6C-2**

Erschienen sind der Einwendungsführer C 001 und Herr RA Sebastian Heidorn.

*1. Inklusive der unwirtschaftlichen Restflächen bzw. unter Berücksichtigung der erheblichen Mehrkosten und Mindererträge auf den verbleibenden Flächen wird der Betrieb durch den Entzug der Eigentumsflächen in seiner **Existenz gefährdet**. Zur Vermeidung dieser Existenzgefährdung muss die Planung wie nachfolgend dargestellt optimiert werden: Für unvermeidliche Flächenentzüge sowie nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen muss vom Vorhabensträger verbindlich geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage im Planfeststellungsbeschluss wird hiermit beantragt.*

Der Einwendungsführer ist gemäß den Ausführungen des Vorhabensträgers Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 432/2 und Pächter des Grundstückes Fl. Nr. 432, je Gemarkung Plößberg.

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses sind durch die Baumaßnahme die Grundstücke wie folgt betroffen:

Fl.-Nr. 432/2 (Grundstücksgröße: 73.971 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 14.749 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 7.567 m²

Das Grundstück Fl. Nr. 432/2 wird nach Angaben des Vorhabensträgers etwa mittig durchschnitten, so dass beidseits der Trasse der St 2172neu zwei Teilfläche verbleiben. Die größere westliche Teilfläche weist eine Fläche von ca. 3 ha und sei in Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und ihrer Form wirtschaftlich nutzbar. Dies gilt umso mehr als diese Teilfläche weiterhin einheitlich mit dem unmittelbar angrenzenden, langfristig gepachteten Grundstück Fl. Nr. 432 (Schlag) bewirtschaftet werden kann. Die kleinere östliche Teilfläche weist eine Fläche ca. 2,5 ha auf und sei in Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und ihrer Form wirtschaftlich nutzbar.

Fl.-Nr. 432 (Grundstücksgröße: 106.583 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 1.574 m²
- unwirtschaftliche Restfläche: ca. 329 m²
insgesamt: ca. 1.903 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 1.119 m²

Unter Berücksichtigung der östlich der Trasse der St 2172neu verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche wird das Grundstück Fl. Nr. 432 nach Ausführungen des Vorhabensträgers in seiner östlichen Ecke geringfügig angeschnitten. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und Zuschnitts sei die verbleibende Teilfläche nach Auffassung des Vorhabensträgers wirtschaftlich nutzbar.

Nach eigenen Angaben bewirtschaftet der Einwendungsführer in seinem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb ca. 55 ha Eigentumsfläche und ca. 110 ha Pachtfläche.

Unter Berücksichtigung nur seiner Eigentumsflächen (LN) ergibt sich nach Angaben des Vorhabensträgers ein absoluter Abtretungsverlust von 14.749 m² bzw. ein relativer Abtretungsverlust von 2,61 % (LN), unter Berücksichtigung auch der langfristig gepachteten Flächen (einschließlich unwirtschaftlicher Restfläche) ergibt sich ein absoluter Abtretungsverlust von 16.652 m² bzw. relativer Abtretungsverlust von 1,00 % (LN) für den Betrieb des Einwendungsführers.

Da für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers ein Abtretungsverlust von 2,61 % bzw. 1,00 % - und damit erheblich unter 5 % - ermittelt wurde, drängt sich insoweit aus der Sicht des Vorhabensträgers der abwägungserhebliche private Belang "Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs" des Einwendungsführer weder auf, noch kann bei dieser Sachlage von einer solchen ausgegangen werden.

Um die betrieblichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers zu erhalten, wurde diesem mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 30.12.2014 ein „betrieblicher Erhebungsbogen“, der dem sog. 4-fach Bogen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ähnlich ist, übersandt mit der Bitte, diesen vollständig ausgefüllt und unterzeichneten an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach zurückzusenden. Der „betriebliche Erhebungsbogen“ wurde zurückgesandt.

Eine Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs wurde nach Ansicht des Vorhabensträgers vom Einwendungsführer selbst nicht (substantiiert) dargelegt.

Der Vorhabensträger erklärt sich bereit, das Pachtverhältnis über die unwirtschaftliche Restfläche aus dem Grundstück Fl. Nr. 432 - auf Wunsch des Pächters - zu angemessenen Bedingungen gegen Entschädigung aufzuheben. In diesem Fall verbleibt im Hinblick auf das Grundstück Fl. Nr. 432 nur mehr eine Anschneidung und es entfällt die vorübergehende Inanspruchnahme der Restfläche.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in dieses Grundstück nach Auffassung des Vorhabensträgers unvermeidbar.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Aufgrund der Durchschneidung der beiden Flurnummern und der damit einhergehenden Änderung des Wegenetzes muss zukünftig bei der Abfahrt von der neuen Straße bei Bau- km 1 + 080 links auf die Gemeindeverbindungsstraße abgebogen werden und hier im weiteren Verlauf auf den Weg zur Kläranlage nach rechts abgebogen werden. In diesem Bereich befindet sich ein so spitzer Winkel, dass dieser Weg gerade mit der vorhandenen schweren Technik nicht nutzbar ist. Hier muss in jedem Fall eine entsprechende Anpassung erfolgen. Zu der zwischen der Trasse und der Ortslage verbleibenden Restfläche muss von der noch bestehenden St 2172 in Abstimmung mit dem Einwendungsführer eine funktionsfähige Zufahrt angelegt werden.

Um die von ihm bewirtschafteten Grundstücke Fl. Nr. 432/2 und 432 zu erreichen sollte der Einwendungsführer nach Ausführungen des Vorhabensträgers von den Kreisstraßen TIR 12 bzw. TIR 2 kommend in die St 2172neu einbiegen und diese erst bei Bau-km 0+215 verlassen; von hier aus kann er über den Feldweg Fl. Nr. 423 bzw. die St 2172 alt/St 2171neu die beiden verbleibenden Teilflächen auf kurzem Wege erreichen. Diese Zuwegung zu den beiden verbleibenden Teilflächen hat den Vorteil, dass es sich bei der St 2172 neu um eine neuzeitlich ausgebaute Straße handelt und der Einwendungsführer mit seinen großen Fahrzeugen und seinem erheblichen Transportaufkommen nicht mehr die (enge) Ortsdurchfahrt Plößberg bzw. enge Feldwege benutzen muss.

Der Einwendungsführer befürchtet zudem, dass zukünftig eine Benutzung der Ortsstraßen für den landwirtschaftlichen Verkehr unterbunden wird. Die Gemeinde Plößberg (Herr 2. Bürgermeister Preisinger) erwidert, dass die Gemeinde derzeit keinerlei Planungen vorsieht, den landwirtschaftlichen Verkehr auf den zukünftigen Ortsstraßen (Ortsdurchfahrt) auszuschließen.

Die Zuwegung zur östlich verbleibenden Teilfläche kann nach Angaben des Vorhabensträgers im östlichen Bereich der St 2172alt/St 2171neu sowie im nordöstlichen Bereich über den

Stichweg nahe der Kläranlage erfolgen. Die Zuwegung zur westlich verbleibenden Teilfläche kann über den Feldweg Fl. Nr. 423 und im nordöstlichen Bereich über den Feldweg Fl. Nr. 436, nahe der Kläranlage, erfolgen. Eine Zufahrt zur St 2172 neu kommt für den Vorhabens-träger nicht in Betracht.

Die Gemeinde Plößberg (2. Bürgermeister Preisinger) sichert zu, zu prüfen, ob die Zufahrt des Weges Fl. Nr. 496, Gemarkung Plößberg, an die Gemeindeverbindungsstraße „Schönkirch-Plößberg“ außerhalb des Planfeststellungsverfahrens so ausgebildet werden kann, dass eine Befahrbarkeit in und aus Richtung Schönkirch verbessert werden kann. Eine grundsätzliche Notwendigkeit für die Erschließung der Kläranlage wird von der Gemeinde erkannt.

Im östlichen Bereich der künftigen St 2172 alt/St 2171neu (außerhalb der Sichtlinie) kann nach Zusage des Vorhabensträgers - in Abstimmung mit dem Einwendungsführer - eine funktions-fähige Zufahrt zur östlich verbleibenden Teilfläche angelegt werden.

Zudem wird vom Vorhabensträger zugesichert, bei dem zu verlegenden Wirtschaftsweg Fl. Nr. 436, Gemarkung Plößberg, entlang der Kläranlage vor dem Brückenbauwerk eine Verbreite-rung des Weges für den Begegnungsverkehr vorzusehen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde zur Umplanung und zum Flächenerwerb.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Durch die niedrige Führung und der aktuellen Geländeoberkante verbreitert sich die Ein-schnittslage und damit der Flächenverbrauch unnötig. Bei einer relativ geringfügig höheren Trassierung könnte der geplante Wirtschaftsweg Richtung Westen bei Bau-km 0+200 entfal-len, da es dann möglich wäre, den bestehenden Wirtschaftsweg an die Straße anzuschließen. Dies hätte neben einem erheblich geringeren Flächenverbrauch auch den Vorteil, dass keine Kreuzungssituation sondern wesentlich verkehrssicherere versetzte Einmündungen (Wirt-schaftsweg, Abzweig nach Plößberg) entstünden. Auch die Baukosten würden sich wegen der erheblichen Verringerung der zu bewegendem Erdmassen entsprechend verringern.

Der Vorhabensträger entgegnet, dass durch Modifikationen des Höhenplans die erforderlichen Haltesichtweiten in den Kuppenbereichen unterschritten werden und dies zu einer aus planerischer Sicht nicht hinnehmbaren Verschlechterung der sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse führt. Nachdem die erforderliche Haltesichtweite in Teilbereichen gerade noch eingehalten wird, werden Modifikationen des Höhenplanes vor dem Hintergrund einer Verschlechterung der sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse vom Vorhabensträger nicht weiter verfolgt.

Der an die bestehende St 2172 angeschlossene öFW auf Fl. Nr. 423 wird nach Angaben des Vorhabensträgers künftig aufgrund der zu berücksichtigenden Höhen-, und Sichtverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der geplanten Linksabbiegespur in Richtung Baubeginn verlegt und bei Bau-km 0+215 links an die St 2172neu angeschlossen. Die Anfahrt zum dem mit einer Scheune bebauten Grundstück Fl. Nr. 422 sei nach Auffassung des Vorhabensträgers über diesen neuen öFW (BWVZ 1.06) und der geplanten Zufahrt weiterhin möglich.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem Weg Fl. Nr. 423. Gem. Plößberg, um einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg handelt, der nahezu ausschließlich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren wird.

Der Vorhabensträger führt aus, dass der zu verlegende öFW (BWVZ 1.06) mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und beidseits 0,75 m breiten Banketten ausgebildet wird. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise. Die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bleibt nach Auffassung des Vorhabensträgers weiterhin gewährleistet.

Der Vorhabensträger erklärt sich zudem bereit, nach Möglichkeit den Wirtschaftsweg mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseits 0,50 m breiten Banketten auszubilden. Die Kronenbreite von 4,50 m bleibt somit unverändert.

Auf die beabsichtigte Umplanung in Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche (Einwendungsführer C 002) wird verwiesen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Einwendungsführer C 002

**vertreten durch Labbé & Partner, Theatinerstraße 33, 80333 München
Schreiben vom 09.10.2013, Aktengeheft 6C-2**

Erschienen sind der Einwendungsführer C 002 und Herr RA Sebastian Heidorn.

1. Vom Vorhabensträger übersehen wurde, dass eine Trassierung weiter östlich gerade für den Belang der Landwirtschaft erhebliche Vorteile hätte. Die Inanspruchnahme des auch ökologisch sensiblen Bereichs Fl. Nr. 422 könnte erheblich reduziert werden. Die Durchschneidungseffekte für andere Grundstücke wären erheblich abgemildert, da sie nicht mehr diagonal zur Arbeitsrichtung verliefen. Letztlich könnte auch der Flächenverbrauch reduziert werden. Wir beantragen deshalb dem Vorhabensträger aufzugeben, die Variantenuntersuchung neu vorzunehmen und aufgrund der sich aufdrängenden vorzugswürdigen Ostvariante die Planung entsprechend abzuändern.

Der Einwendungsführer ist gemäß den Ausführungen des Vorhabensträgers Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 422 und 432, jeweils Gemarkung Plößberg.

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses sind durch die Baumaßnahme die Grundstücke wie folgt betroffen:

Fl. Nr. 422 (Grundstücksgröße: 16.174 m²):

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 6.416 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 1.412 m²

Das Grundstück Fl.-Nr. 422 weist nach Ausführungen des Vorhabensträgers verschiedene Nutzungsarten auf: überwiegend Wald, eine Ackerfläche und die Scheune mit Umgriff (Lagerplatz, Wiese). Dieses Grundstück wird vorhabensbedingt in seinem südöstlichen Teil angeschnitten, wodurch die Waldfläche angeschnitten und die Ackerfläche (fast) vollständig in Anspruch genommen wird. Die verbleibende Waldfläche ist nach Auffassung des Vorhabensträgers wirtschaftlich nutzbar. Durch den neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg wird der Umgriff des Stadels/Maschinenschuppens (Lagerplatz, Wiese) etwa mittig durchschnitten, der Stadel/Maschinenschuppen bleibt unberührt. Die Erschließung des Stadels/Maschinenschuppens erfolgt über den neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg.

Der vorhandene, östlich unmittelbar an dem Stadel/Maschinenschuppen vorbeilaufende öFW wird aufgelassen und kann nach Angaben des Vorhabensträgers dem Einwendungsführer - mit Zustimmung der Gemeinde Plößberg - vertauscht werden.

Fl. Nr. 432 (Grundstücksgröße: 106.583 m²)

- dauernde Inanspruchnahme: ca. 1.574 m²
- unwirtschaftliche Restfläche: ca. 329 m²
insgesamt: ca. 1.903 m²
- vorübergehende Inanspruchnahme: ca. 1.119 m²

Unter Berücksichtigung der östlich der Trasse der St 2172neu verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche wird das Grundstück Fl. Nr. 432 nach Ausführungen des Vorhabensträgers in seiner östlichen Ecke geringfügig angeschnitten. In Anbetracht ihrer verbleibenden Größe und Zuschnitts sei die verbleibende Teilfläche nach Auffassung des Vorhabensträgers wirtschaftlich nutzbar.

Hinsichtlich der vorgebrachten neu vorzunehmenden Variantenuntersuchung wird vom Vorhabensträger auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) Pkt. 3.4.5 „Beurteilung hinsichtlich Umweltverträglichkeit“ verwiesen. Demnach würden die ortsnäheren Varianten 1 und 2 aus artenschutzrechtlichen Gründen zu deutlich größeren Zerstörungen von Lebensräumen und Biotopen führen und Funktionsachsen zerstören. Sie würden den Erhaltungszustand der im Planungsraum vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL deutlich verschlechtern, was einen erheblichen Mehraufwand an Kompensationsmaßnahmen (zusätzliche Flächeninanspruchnahme) zur Folge hätte.

Mit der gewählten ortsfernen Planfeststellungstrasse werden unmittelbare Eingriffe in „den Biotop-Komplex am Kirchbühl“ und den Biotop-Komplex (mit Weiherkette) südlich der Kläranlage vermieden und Eingriffe in das Teichgebiet am „Orgelbühl“ minimiert.

Zum Erreichen des Planungsziels ist der Eingriff in dieses Grundstück unvermeidbar.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

2. Auch wenn es bei der geplanten Trassenführung bliebe, muss die Straße in jedem Fall höher geführt werden. Wir verweisen hierzu auf die Einwendungen des Pächters (siehe oben). Mit einer höheren Führung würde sich die Seite des Einschnitts und der Flächenverbrauch

genauso verringern wie die mit erheblichen Kosten zu bewegendenden Erdmassen. Abgesehen davon ist mit der Führung im Einschnitt keinerlei Vorteil verbunden. Durch die Verlegung des nach Westen führenden Weges um etwa 50 bis 80 m nördlich könnte insbesondere die Zerschneidung von Fl. Nr. 422 und damit die völlige Entwertung der Restflächen vermieden werden. Sollte es bei der Führung des Wirtschaftsweges in Fl. Nr. 422 bleiben, stellen wir rein vorsorglich den Antrag, dass auf Wunsch des Eigentümers die nicht mehr nutzbaren Restflächen zum vollen Verkehrswert übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch für das aufstehende Gebäude.

Sofern der Einwand auf einen landschaftsgebundeneren Verlauf der Straße und damit einer relevanten Verminderung des Massenüberschusses abzielt, so erwidert der Vorhabensträger, dass durch Modifikationen des Höhenplans die erforderlichen Haltesichtweiten in den Kuppenbereichen unterschritten werden und dies zu einer aus planerischen Sicht nicht hinnehmbaren Verschlechterung der sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse führt. Aufgrund der gegebenen topografischen Situation würden alternative Verschiebungen der Tangentenschnittpunkte des Höhenplanes ebenfalls zu keiner relevanten Verminderung des Massenüberschusses führen. Zudem hätte eine Verringerung des Einschnittes am Bauanfang eine höhere Dammschüttung im Ödbachtal zur Folge, was zu vermeiden ist.

Nachdem die erforderliche Haltesichtweite in Teilbereichen gerade noch eingehalten wird, werden Modifikationen des Höhenplanes vor dem Hintergrund einer Verschlechterung der sicherheitsrelevanten Sichtverhältnisse vom Vorhabensträger nicht weiter verfolgt.

Der Vorhabensträger erklärt sich bereit, etwaige unwirtschaftliche Restflächen - auf Wunsch des Einwendungsführers - zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

3. Die für große Technik nutzbaren Zufahrten des Gebäudes sind nach Norden auf den (noch) bestehenden Weg nördlich abgerichtet. Auch wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet sind, wird das Gebäude insbesondere für die Nutzung der Forstflächen sowie Unterbringung weiterer Technik dringend benötigt. Diesbezüglich ist eine Umplanung dringend erforderlich, da der Einwendungsführer seine bisher gut erreichbare Feldscheune ansonsten nicht mehr erreichen und nutzen kann. Auf die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Feldscheune ist der Einwendungsführer aber in besonderem Maße angewiesen, da dort seine forstwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge lagern.

Der an die bestehende St 2172 angeschlossene öFW auf Fl. Nr. 423 wird nach Angaben des Vorhabensträgers künftig aufgrund der zu berücksichtigenden Höhen-, und Sichtverhältnisse (siehe vorherige Ausführungen) und unter Berücksichtigung der geplanten Linksabbiegespur in Richtung Baubeginn verlegt und bei Bau-km 0+215 links an die St 2172neu angeschlossen.

Die Anfahrt zum dem mit einer Scheune bebauten Grundstück Fl. Nr. 422 sei nach Auffassung des Vorhabensträgers über diesen neuen öFW (BWVZ 1.06) und der geplanten Zufahrt grundsätzlich weiterhin möglich.

Der Vorhabensträger sagt abschließend zu, zu prüfen, ob der Weg an den Waldrand entlang verlegt werden kann. Hierfür wird ein Ortstermin zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer zugesagt.

Zudem wird dem Einwendungsführer zugesichert, dass um die Scheune eine Umfahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen begrenzt möglich sein wird. Der aufgelassene Feldweg kann dem Einwendungsführer nach Abstimmung mit der Gemeinde in dessen Eigentum übertragen werden.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

4. Auf den vorhandenen Weg Nr. 423 kann nicht verzichtet werden.

Der Vorhabensträger führt aus, dass der an die bestehende St 2172 angeschlossene öFW auf Fl. Nr. 423 künftig aufgrund der zu berücksichtigenden Höhen-, und Sichtverhältnisse und unter Berücksichtigung der geplanten Linksabbiegespur in Richtung Baubeginn verlegt und bei Bau-km 0+215 links an die St 2172neu angeschlossen wird. Die Anfahrt zum dem mit einer Scheune bebauten Grundstück Fl.-Nr. 422 ist über diesen neuen öFW (BWVZ 1.06) und der geplanten Zufahrt weiterhin möglich.

Ergänzend wird auf die Stellungnahmen und Zusagen unter Ziffer 3. verwiesen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

5. Auf dem Grundstück befindet sich auch ein mit viel Mühe herangezogener Mischwald. Dieses Stück Wald mit Eichen und Ahornbäumen zwischen den Fichten bis hin zur angelegten Ahornallee soll nun einfach weg gerodet werden. Warum ist so ein Mischwald weniger schützenswert als die im Plan ausgewiesenen Biotope? Mit dem Denkmal am Anfang der Ahor-

nallee bis weiter oben zur schützenswerten, großen Birke mit der darunter angebrachten Ruhebänk ist dieses Waldstück eine Idylle in der Landschaft. Gegen die Beseitigung dieses Stückes Natur lege ich besonders nachhaltigen Einspruch ein.

Der Vorhabensträger führt aus, dass der Verlust von Mischwald in die Bilanzierung „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ der beiden Ministerien (Innen- und Umweltministerium) aufgenommen wurde. An geeigneter Stelle würden Gehölzneubegründungen vorgenommen werden. Aufforstungen sind jedoch nicht geplant. Auf den LBP-Text unter Nr. 6 wird verwiesen.

Die Ahornallee selbst ist nach Angaben des Vorhabensträgers von der Baumaßnahme voraussichtlich nicht oder kaum betroffen. Allenfalls muss der erste Baum gerodet werden.

Für das Denkmal am Beginn der Ahornallee wird sich nach Auffassung des Vorhabensträgers ein geeigneter Ersatzstandort finden.

Ergänzend wird auf die abzustimmende Verlegung des öFW entlang des Waldrandes unter Ziffer 3. verwiesen.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

6. Auf der St 2172 gibt es vor und nach der Ortsumgehung Plößberg viele kleinere und auch größere Steigungen. Warum kann es dann nicht auch auf der Ortsumgehung Plößberg eine kleine Steigung geben, wenn dadurch Natur und Landschaft geschont werden können. Bei einem höhengleichen Bau der Ortsumgehung mit der 2008 gebauten Straße 2172 ist am Beginn der Trasse kein Einschnitt erforderlich. Der geplante Einschnitt im Grundstück Nr. 432 kann viel geringer ausfallen. Vielleicht ist im Bereich vom Weg Nr. 423 eine kleine Anhebung notwendig.

Der Vorhabensträger verweist auf die Stellungnahmen zu den Einwendungen Ziffern 2 und 3.

Der Einwendungsführer erklärt, dass der Einwand weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Ein Auszug aus der Niederschrift wird zugesandt.

Beendigung

Die Erörterung wird am 15. Juli 2016 um 11.50 Uhr durch Herrn Schneider geschlossen.

Plößberg, den 15. Juli 2016

Aufgenommen:

Gesehen:

gez.
Weiß
Techn. Amtmann

gez.
Schneider
Baudirektor

gez.
Sander
Regierungsrätin

Anlage:

Teilnehmerliste